

Aktuell

- KENZINGEN
- BOMBACH
- HECKLINGEN
- NORDWEIL



stadt kenzingen

Ausgabe Nr. 27
Freitag, 9. Juli 2021

■ internet: www.kenzingen.de

■ eMail: post@kenzingen.de

- Hilfe in Not
- Amtliche Bekanntmachungen
- Stadtverwaltung/ Behörden
- Wir gratulieren
- Schulen und Kinder
- Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Treffpunkte
- Sonstiges

MUSIKVEREIN Hecklingen

LÄDT EIN

SA 17.7.

Sommer-im Schlosshof Hecklingen nachts-HOCK

VORANMELDUNGEN WhatsApp: 0171- 1737913
Email: sommernachts-hock@email.de

! BEGRENZTE TEILNEHMERZAHL

ab 19 Uhr
LIVE MUSIK mit dem **MVH**
und danach **KUCHI-PARTY**
mit DJ HANNE

MUSIKVEREIN HECKLINGEN e.V.

Es gelten die aktuellen HYGIENE-Bestimmungen!



Hilfe in Not

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	192 22
Polizeiposten Kenzingen	92 91-0
Polizeidirektion Emmendingen	07641/58 20
Städtischer Notdienst	0176/21 87 98 84
Technisches Hilfswerk	07641/21 81
Giftnotrufzentrale	0761/1 92 40
Rechtsanwalt-Notdienst	0172/7 45 19 40
Netze BW GmbH	
Störungshotline Strom	0800/3 62 94 77
Straßenbeleuchtung	
Störungsdienst	07644/90 00

Ärztlicher Notfalldienst

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)

Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis:

Freiburg (allgemeiner Notfalldienst) Allgemeine Notfallpraxis Freiburg Universitätsklinikum Freiburg Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg	
Mo, Di, Do	20 – 24 Uhr
Mi und Fr	16 – 24 Uhr
Sa, So und an Feiertagen	8 – 24 Uhr
Freiburg (kinderärztlicher Notfalldienst) Kinderärztliche Notfallpraxis Freiburg St. Josephs-Krankenhaus, Sautierstr. 1, 79104 Freiburg	
Mo - Do	19 – 22:30 Uhr
Fr	16 – 22:30 Uhr
Sa, So und an Feiertagen	8 – 22:30 Uhr
Freiburg (augenärztlicher Notfalldienst) Augenärztliche Notfallpraxis Freiburg Universitätsaugenklinik Freiburg, Killianstr. 5, 79106 Freiburg	
Mo, Di, Do	19 – 22 Uhr
Mi	13 – 22 Uhr
Fr	16 – 22 Uhr
Sa, So und an Feiertagen	8 – 22 Uhr
Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 44, Notfallpraxis Mo., Di., Do. 19 - 22 Uhr, Mi., Fr. 16 - 22 Uhr Sa., So. und Feiertag 8 - 22 Uhr	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: Kostenfreie Rufnummer 116117 Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 - 96589700 oder docdirekt.de	

Zahnarzt Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen
von Sa 8.00 - Mo 8.00 Uhr, Tel. 0180 3 222 555 - 70

Apothekendienst

Sa., 10.07.2021:	St. Katharina-Apotheke, Endingen
So., 11.07.2021:	Rathaus-Apotheke, Kenzingen
Mo., 12.07.2021:	Mithras-Apotheke, Riegel
Di., 13.07.2021:	St. Blasius-Apotheke, Wyhl
Mi., 14.07.2021:	Stadt-Apotheke, Herbolzheim
Do., 15.07.2021:	Üsenberg-Apotheke, Kenzingen
Fr., 16.07.2021:	Tulla-Apotheke, Rheinhausen

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de

**Der Apotheken-Notdienstfinder
22 8 33* von jedem Handy ohne Vorwahl
Handy: 22 8 33***

Festnetz: 0800 00 22 8 33**
SMS: "apo" an 22 8 33*
*max. 69 ct/Min/SMS
** kostenlos

Tierärztlicher Dienst

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notdienst für Groß- und Kleintiere an diesem Wochenende: Samstag/Sonntag 10./11.07.2021

Dr. Klein, Emmendingen,
07641/416886 – Kleintiere
TÄ. Kohler, Herbolzheim,
07643/934040 – Großtiere

Der Notfalldienst für Großtiere wird am Sonntag in der Zeit von 10 – 18 Uhr versehen.

Wichtige Anschlüsse

Stadtverwaltung Kenzingen
Rathaus Zentrale Tel. 900-0, Fax 900-160
Bürgermeister Guderjan Tel. 900-100
E-Mail-Adresse: post@kenzingen.de
www.kenzingen.de

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus Unterer Breisgau e.V.

Häusliche Krankenpflege und Dorfhelferinnen
Maria-Sand-Strasse 10, 79336 Herbolzheim
07643-933698-0

Sprechzeiten von Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

24 Stunden Rufbereitschaft bei Notfällen.

Herbstzeit gemeinnützige GmbH

Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien
Sprechzeiten nach Vereinbarung:
Tel. 07641/9671590
www.herbstzeit-bwf.de

Pflege auf unsere Weise

Individuelle häusliche Betreuung und Pflege,
Meinrad Weber, Hürnheimweg 2, Tel.: 9290351
pflege@auf-unsere-weise.de

Bürgerstiftung Kenzinger Hilfsfonds

Rathaus Kenzingen Nebengebäude
Sprechzeiten: jeden Mittwoch 9 - 11 Uhr
Tel. 07644/900-208
Spendenkonto IBAN DE 87 680 501 01 00 2222 777 5
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Ansprechpartner:

Mariane Tießler, Kenzingen, Tel. 7315
BM Matthias Guderjan, Kenzingen, Tel. 900 100
Inge Göbes, Kenzingen, Tel. 6606
Gisela Kuwert, Kenzingen, Tel. 7742
Renate Löhndorf, Bombach, Tel. 8598
Barbara Herr, Hecklingen, Tel. 6486
Hedwig Rethaber, Nordweil, Tel. 9268393

Seniorenbeauftragter der Stadt Kenzingen

Hanns-Heinrich Schneider
Pfarrer i. R., Tel. 07644 9278889
E-Mail: hannsheinrich.schneider@gmail.com

Kreissenorenrat Emmendingen

Homepage: www.kreissenorenrat-emmendingen.de

Hospiz Hecklingen e.V., Kenzingen

Hauptstraße 46,
Sprechzeiten: mittwochs von 09.00 bis 11.00 Uhr
bitte, mit Terminvereinbarung
persönliche Trauerberatung
nach tel. Terminabsprache
Tel. 07644-930198 oder auch per Mail:
info@hospiz-hecklingen.de

Fachstelle Sucht - Beratung, Behandlung, Prävention, Emmendingen

Hebelstr. 27, Tel.: 07641 9335890
Fs-emmendingen@bw-lv.de, wochentags
9-12 und 13-16 Uhr,
Erstgespräche nach telefonischer Vereinbarung.

Weißer Ring (Hilfe für Opfer von Straftaten)
Tel. 07642/9076-825

TelefonSeelsorge Freiburg

0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222
gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar
www.netseelsorge.de

Amts- und Sprechtag

Öffnungszeiten Rathaus Kernstadt

Montag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 19.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Eingang Hauptstraße)

Montag, Mittwoch, Freitag	08.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 19.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Revierförster Kaesler,

Rathaus Kenzingen, Zi. 16, Tel. 900-121
donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Rathäuser in den Stadtteilen

Bombach	Tel. 254
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
Hecklingen	Tel. 269
Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
Nordweil	Tel. 1311
Montag	15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechstunden der Ortsvorsteher in den Stadtteilen

Bombach	
Dienstag	09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 18.00 Uhr
Hecklingen	
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.00 Uhr
Nordweil	
Montag	16.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

Außerhalb der regulären Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.

Recyclinghof und Grünschnittplatz

Kenzingen (bei der Kläranlage)	
Öffnungszeiten:	
Freitag	13.00 - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 - 14.00 Uhr

Grünschnittplatz
April bis Oktober auch mittwochs 16.00 - 19.00 Uhr

Wochenmarkt Kenzingen

Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr
------------	-------------------

Landratsamt Emmendingen

Pflegestützpunkt	07641/451 3091
Seniorenbüro	07641/451 3092
Betreuungsbehörde	07641/451 3094
Persönliche Erreichbarkeit in Emmendingen: Romaneistraße 3	

Landratsamt Emmendingen - Sozialer Dienst Jugendamt

Frau Berthold:	07641-4513194
Frau Steiger:	07641-4513184

Sprechzeiten Finanzamt Emmendingen

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 - 15.30 Uhr durchgehend
Donnerstag	7.30-17.00 Uhr durchgehend
Freitag,	7.30 - 12.00 Uhr

Sozialverband VdK Ortsverband Kenzingen

Sprechstunden im Rathaus Kenzingen, Fraktionszimmer
jeden ersten Donnerstag im Monat 18.00 bis 19.00 Uhr,
bitte mit Terminvereinbarung unter 0151 65280351

Integrationsmanager des Deutschen Roten Kreuzes
Kirchplatz 17, Tel. 900-209

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung; Donnerstag mit Übersetzer arabisch

Kommunaler Inklusionsvermittler Kenzingen

Kontaktsprechstunde Winfried Höhmann
Rathaus, Fraktionszimmer, Eing. Hauptstr., barrierefrei,
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 15.00 Uhr -
16.00 Uhr, bitte um Terminvereinbarung; Mobil:
0171 9141215 oder Mail: inklusion@kenzingen.de

Siegerehrung Kenzinger STADTRADELN 2021

2020 wurden im Landkreis Emmendingen über 1 Million Kilometer geradelt. Auch 2021 haben die Radfahrenden im Landkreis und auch in Kenzingen kräftig in die Pedale getreten. Der Landkreis hat 1.154.000 km erreicht, Kenzingen hat dabei mit 54.984 km das Vorjahresergebnis von 56.000 km home-office- und witterungsbedingt knapp verfehlt.

Dirk Schwier, Stadtrat und Team-Mitglied bei den „Schnellen Schnellbruckradlern“ verzichtete als STADTRADELN-Star zum zweiten Mal gänzlich auf sein Auto. Wie letzte Woche berichtet, wurde ihm ein Lastenfahrradanhängen von CARLA CARGO zur Verfügung gestellt. Das hat ihm dieses Mal als STADTRADELN-Star den Alltag enorm erleichtert, wie er auf dem STADTRADELN Blog berichtet. Die Anerkennung der Stadt hierfür erfolgte in Gestalt eines Präsentkorbs.

Siegerteam in Kenzingen wurde auch 2021 die KiTa Franziskanergarten mit über 8.545 Kilometern. Die meisten Kilometer geradelt sind in diesem Team Doris und Georg Rolke für ihre Enkelin und das gesamte KiTa-Team. Zusammen 3290 km in drei Wochen durch regelmäßige und große Radtouren bedeuten auch die ersten Plätze bei den Einzelpersonen. Sie freuten sich über eine neue STADTRADELN-Fahrradtasche sowie einen Gutschein der Handels- und Gewerbevereinigung Kenzingen. Das Team KiTa Franziskanergarten wurde mit neuen Kinderbüchern beschenkt.

Die Stadt hofft, dass alle Teilnehmenden neben ihrem Beitrag zum Klimaschutz einen gesunden Ausgleich in diesem dreiwöchigen Wettkampf gefunden haben und sieht dem STADTRADELN 2022 zuversichtlich entgegen.



v.l.n.r.: Dirk Schwier, Bürgermeister Matthias Guderjan, KiTa-Leiterin Claudia Strobel, Georg und Doris Rolke



Amtliche Bekanntmachungen



TAGESORDNUNG

für die sechste öffentliche Sitzung 2021 des Technischen Ausschusses der Stadt Kenzingen

**am Donnerstag, 15. Juli 2021,
19.00 Uhr
in der Turn- und Festhalle (Alte Halle),
Balgerstraße 2, Kenzingen**

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

TOP 01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
-keine-

TOP 02 Städtische Maßnahmen
-keine-

TOP 03 Anträge zu Bauvorhaben
03.01 Bauantrag im vereinfachten Verfahren
Bauvorhaben: Anbau eines Wintergartens an das Zweifamilienwohnhaus
Bauort: Kenzingen, Im Kohler 6
Flst.Nr. 8949

03.02 Bauantrag im vereinfachten Verfahren
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Pool
Bauort: Kenzingen, Allmend 39
Flst.Nr. 10620

03.03 Bauantrag
Bauvorhaben: Neubau einer Grenzgarage mit Fahrradunterstellplatz unter der bestehenden Überdachung nach Abbruch der freistehenden Garage
Bauort: Kenzingen, Neustraße 24
Flst.Nr. 8838

03.04 Bauantrag
Aufstellung einer Mischanlage zur Herstellung von Kieswerk-Mineralgemisch
Bauort: Kenzingen, Außenbereich, Weisweiler Straße 12
Flst.Nr. 7204

03.05 Bauantrag im vereinfachten Verfahren
Anbau einer Balkonanlage an bestehendes Wohngebäude
Bauort: Kenzingen, Ortsteil Nordweil, Herrenbergstraße 15
Flst.Nr. 3670

03.06 Nachtrag zum Bauantrag im vereinfachten Verfahren
Neubau eines Carports mit geschlossenem Fahrradabstellplatz
Änderung: Höhenreduzierung und Änderung des teils geschlossenen Carports zu einem offenen Carport
Bauort: Kenzingen, Ortsteil Nordweil, Ebene 11
Flst.Nr. 3087

03.07 Bauantrag im vereinfachten Verfahren
Umbau- und Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu Wohnzwecken im Dachgeschoss und Neubau eines überdachten Unterstellplatzes
Bauort: Kenzingen, Ortsteil Nordweil, Ringstraße 10
Flst.Nr. 3786

TOP 04 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 05 Anfragen an die Verwaltung

TOP 06 Einwohnerfragestunde

Kenzingen, 09. Juli 2021
Matthias Guderjan
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Nordweil

am **Montag, den 12. Juli 2021** findet um **20:00 Uhr im Rathaus Nordweil, im Gemeindesaal (Probelokal MV)**, eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Nordweil statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 2 Bauanträge:
- 2.1. Bauantrag im vereinfachten Verfahren. Umbau und Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu Wohnzwecken im Dachgeschoss und Neubau eines überdachten Unterstellplatzes. Kenzingen, Ortsteil Nordweil, Ringstraße 10, Flst. Nr. 3786
- 2.2. Bauantrag im vereinfachten Verfahren. Anbau einer Balkonanlage an bestehendes Wohngebäude, Kenzingen, Ortsteil Nordweil, Herrenbergstraße 15, Flst. Nr. 3670
- 2.3. Nachtrag zum Bauantrag im vereinfachten Verfahren. Neubau eines Carports mit geschlossenem Fahrradabstellplatz, Änderung: Höhenreduzierung und Änderung des teils geschlossenen Carports in einen offenen Carport, Kenzingen, Ortsteil Nordweil, Ebene 11, Flst. Nr. 3087
- TOP 3 Willkommensgeschenk in Form eines Baumes für jedes neugeborene Kind in Nordweil
- TOP 4 Mitteilungen der Verwaltung
- TOP 5 Anfragen des OR an die Verwaltung
- TOP 6 Einwohnerfragestunde

Bitte tragen Sie beim Betreten des Rathauses eine FFP2-Maske oder medizinische Maske.

Franz Pfeffer, Ortsvorsteher Nordweil

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Hecklingen

am **Montag, 12. Juli 2021** findet um 20:00 Uhr die 2. öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates im unteren Schloss, Dorfstraße 1, Hecklingen statt.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Genehmigung Sitzungskoll aus öffentlicher Sitzung vom 26.4.2021
- TOP 3 Anschaffung eines Defibrillators
- TOP 4 Friedhof - Gestaltung
- TOP 5 Gestaltung der Fläche entlang der Verbindungsstraße Hecklingen - Malterdingen
- TOP 6 Mitteilung der Verwaltung

- TOP 7 Anfrage des Ortschaftsrates an die Verwaltung
- TOP 8 Einwohnerfragestunde

Berthold Seng, Ortsvorsteher

Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

Am **Donnerstag, 29. Juli 2021**, findet um **17:30 Uhr** in der **Turn- und Festhalle, Balgerstraße 2**, in 79341 Kenzingen eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt, wozu ich Sie recht herzlich einlade.

Tagesordnung:

3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim - Bereich „Wohnmobilstellplatz“, Stadt Kenzingen (Feststellungsbeschluss)
- Interkommunale Zusammenarbeit Diskussion über mögliche Themenfelder der Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden
- Mitteilungen
- Anfragen aus der Mitte der Verbandsversammlung
- Einwohnerfragestunde

Thomas Gedemer
Verbandsvorsitzender

Wasserverband „Alte Elz“

Bekanntmachung

Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung und der wasserrechtlichen Zustimmung des Landratsamtes Emmendingen -Untere Wasserbehörde- sollte, wie auch bekanntgemacht, der diesjährige Bachabschlag abweichend der letzten Jahre in der Zeit vom 17. Juli – 31. Juli 2021 stattfinden. Der Abschlag erfolgte in den vergangenen Jahren regelmäßig im September. Die Forderung nach dem früheren Zeitpunkt bei entsprechendem Niedrigwasser wurde von den Fachbehörden in der Verbandsversammlung 2020 vorgetragen. Weitere Forderung war eine Restwassermenge von 1.500 l/s. Beiden Anliegen wurde entsprochen.

Sowohl die Vorstandschaft des Wasserverbandes Elzwiesenwässerung Rheinhausen, als auch das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Emmendingen fordern nun eine Verlegung des Abschlags in den September, da sie bei einem Abschlag im Juli die Sommerwässerung der Wiesen gefährdet sehen.

Der Vorstand hat sich in der Sitzung vom 29.06.2021 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, den diesjährigen Abschlag in der Zeit vom

28. August bis 12. September 2021

durchzuführen

Der Elzabschlag beginnt mit einer stufenweise Drosselung der Alten Elz am Mittwoch, den 25.08., so dass am Samstag, den 28.08., bis auf einen Mindestwasserabfluss von ca. 1.500 l/s, die Alte Elz abgeschlagen ist.

Am Sonntagmorgen, 12.09. wird stufenweise wieder der reguläre Abfluss in die Alte Elz hergestellt.

Die betroffenen Anlieger werden gebeten, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten an den Bachmauern und Böschungen in dieser Zeit ordentlich durchzuführen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin:

- Das Beseitigen von Abfällen in das Gewässer (Bauschutt, Mähgut, Baumschnitt, Kadaver usw.) ist verboten und wird bei Verstoß als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftatbestand gewertet.
- Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle sowie das Ablagern von Gartenabfällen (Kompost) im Gewässerrandstreifen ist verboten.
- Ebenso ist das Erstellen von Gerätehütten jeglicher Größe im Gewässerrandstreifen nicht erlaubt.

Das Wassergesetz Baden-Württemberg definiert die Gewässerrandstreifen wie folgt: In § 29 ist bestimmt, dass der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter, gemessen ab Oberkante der Uferböschung, breit ist.

In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Seit 2019 sind im Bereich von 5 m Abstand zum Gewässer Ackerlandnutzungen sowie Einsatz und Lagerung von Düngemitteln generell verboten.

Die Errichtung von Ufermauern bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, welche beim Landratsamt zu beantragen ist. Der Neubau einer Ufermauer ohne entsprechende Genehmigung ist untersagt.

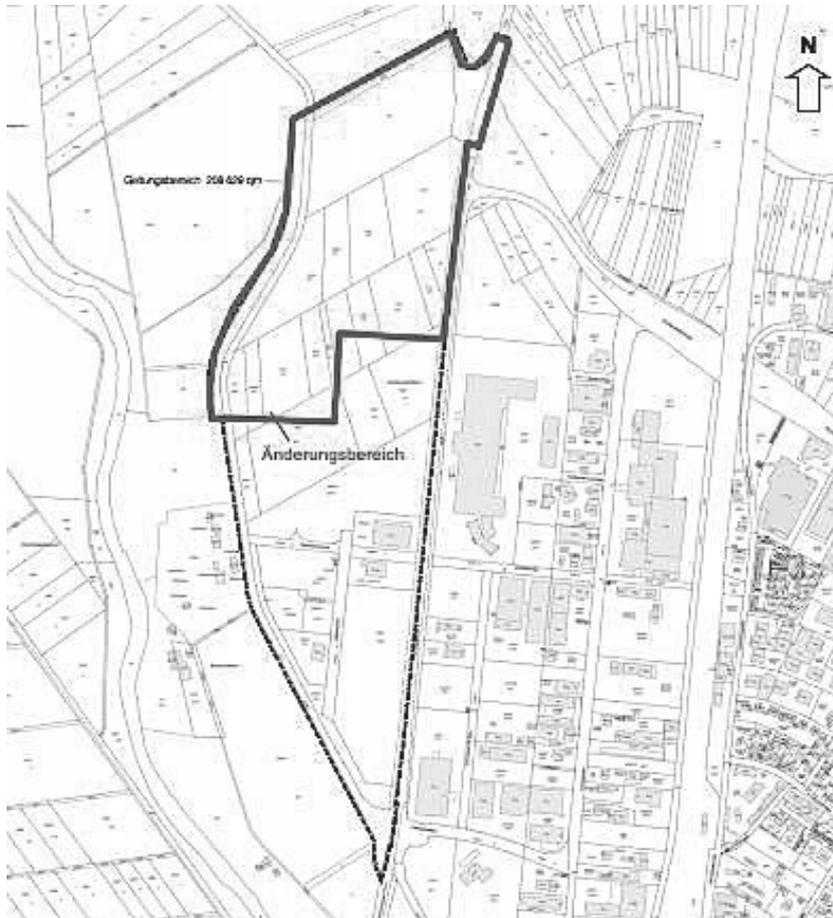
Es wird darauf hingewiesen und gebeten, dass anstehende Arbeiten vorausschauend schon 2021 durchgeführt werden, da noch nicht feststeht, wann der nächste Bachabschlag stattfinden wird.

Henninger, Geschäftsführer

Bekanntmachung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Industriegebiet West IV, 3. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Industriegebiet West IV, 3. Änderung“ gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist nicht enthalten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Der Bebauungsplanentwurf vom 10.06.2021 und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 10.06.2021, jeweils mit Begründung vom 10.06.2021, liegen gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021 bei der Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15 in 79341 Kenzingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter [„https://www.kenzingen.de/rathaus/rathausnachrichten/“](https://www.kenzingen.de/rathaus/rathausnachrichten/) zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kenzingen, 09.07.2021

Matthias Guderjan
Bürgermeister



Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Schulkinderbetreuung an den städtischen Schulen

Az.: 210.002

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 24. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

Die Stadt Kenzingen bietet die Schulkinderbetreuung an den städtischen Grundschulen und die Hausaufgabenbeaufsichtigung am Gymnasium Kenzingen als öffentliche Einrichtungen an. Diese bieten Bildungs- und Betreuungsangebote über die Schulzeiten hinaus als ergänzende Betreuung. Diese Betreuung steht vornehmlich den in Kenzingen wohnenden Kindern zur Verfügung.

Zweck dieser Einrichtungen ist die außerunterrichtliche Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter, Beaufsichtigung bei der Erledigung der Hausaufgaben am Gymnasium bis einschließlich der Klassenstufe 7.

Mit dem Betrieb strebt die Stadt Kenzingen keinen Gewinn an. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Ein-

richtung wird, soweit notwendig, durch Zuschüsse der Stadt Kenzingen ausgeglichen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben der Schulkinderbetreuung an städtischen Schulen umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Erziehungsberechtigten orientieren.

§ 3 Benutzungsverhältnis

In den Einrichtungen der Schulkinderbetreuung werden die nachfolgend genannten Betreuungsformen angeboten. Die Angebote werden nach Bedarf und räumlichen Möglichkeiten eingerichtet. Ein Betreuungsangebot im Rahmen der Schulkinderbetreuung wird nur eingerichtet ab einer Mindestanmeldezahl von 5 Kindern.

Die Betreuung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten bei

möglichst täglich gleicher Betreuungszeit in folgenden Modulen:

- a) Kernzeitbetreuung/Verlässliche Grundschule Kenzingen
7:30 Uhr bis 13:05 Uhr
- b) Kernzeitbetreuung/Verlässliche Grundschule Hecklingen und Nordweil
07:30 Uhr bis 13:45 Uhr
- c) Hausaufgabenbeaufsichtigung Grundschule Kenzingen
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- d) Hausaufgabenbeaufsichtigung Gymnasium Kenzingen
13:05 Uhr bis 15:35 Uhr
- e) Ganztagesbetreuung Grundschule Kenzingen
7:30 Uhr bis 16:30 Uhr

§ 4 Anmeldung / Aufnahme

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, ist folgendes zu erledigen:

- Anmeldeformular für außerschulische Betreuung beim Rathaus einreichen
- Optional SEPA-Lastschriftmandat

Die Aufnahme erfolgt mit der schriftlichen Zusage durch die Stadtverwaltung.

§ 5 Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die Abmeldung des Kindes aus der Schulkinderbetreuung muss schriftlich erfolgen. Die Abmeldung kann aus organisatorischen Gründen jeweils nur zum 31.10., 31.01., 30.04 und 31.07. eines Jahres erfolgen.

Das Recht der Erziehungsberechtigten und des Trägers auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der oben genannten Frist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei dauerhaftem Wegzug des Kindes oder dann vor, wenn ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird durch die Stadt Kenzingen, Fachbereich 2, in Absprache mit der Einrichtungsleitung ausgesprochen.

§ 6 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

Fehlt ein Kind länger als einen Tag, ist die Einrichtung zu benachrichtigen. Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen. Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

Die Schulkinderbetreuung ist geschlossen:

- an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
- in den nicht betreuten Ferienzeiten der Schule,
- bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeitenden zur Teilnahme

verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann und

- bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts.

Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über diese Termine informiert.

§ 7 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person.

Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind das Grundstück verlässt.

§ 8 Versicherungen

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Vorgaben unfallversichert bei:

- dem direkten Weg von und zur Einrichtung
- dem Aufenthalt in der Einrichtung und
- allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, beispielsweise Ausflüge, Spaziergänge, Feste.

Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und/oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (beispielsweise Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.

Dies gilt nicht sollte ein Mitarbeitender der Stadt Kenzingen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

§ 9 Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2), Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundeseseuchen-

gesetz genannten übertragbaren Krankheit beispielsweise Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä. erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.

Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Sorgeberechtigten, die wiederholt kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folge zu leisten.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, der Betreuungsform und der Betreuungszeit.

Die Benutzungsgebühren sind von den Erziehungsberechtigten bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus dem Träger der Einrichtung zu überweisen. Bleiben Erziehungsberechtigte zwei monatliche Benutzungsgebühren in Verzug, gilt das Kind als abgemeldet. Die Abmeldung wird wirksam am 10. des Monats, der dem zweimonatigen Zahlungsverzug folgt. Diese Regelung entbindet die Gebührenschuldner nicht von ihrer Verpflichtung, rückständige Benutzungsgebühren zu zahlen.

Es handelt sich um pauschalierte monatliche Benutzungsgebühren. Insoweit werden Benutzungsgebühren bei allgemein üblichen Ferienschlüssen nicht erstattet. Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Diese sind ab dem Tag des Eintritts in voller Monatshöhe zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Eintritt während des laufenden Monats.

Benutzungsgebühren werden auch dann nicht erstattet:

- Bei vorübergehender Schließung der Einrichtung die nicht vom Träger zu vertreten ist (höhere Gewalt) und
- bei Erkrankungen des Kindes/der Kinder, die einen vorübergehenden Ausschluss von der Betreuung erfordern.

Für den Besuch der Schulkinderbetreuung werden ab 1. September 2021 folgende Gebühren erhoben:

Ganztagesbetreuung

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind	170 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern	140 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern	100 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit vier und mehr Kindern	60 €

Kernzeitbetreuung/**Verlässliche Grundschule**

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind	85 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern	70 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern	50 €
monatliche Grundgebühr für Familien mit vier und mehr Kindern	30 €

Hausaufgabenbeaufsichtigung

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind	55 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern	45 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern	30 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit vier und mehr Kindern	20 €

Die Gebühren für das Mittagessen berechnen sich nach dem jeweils aktuellen Preis.

§ 11 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 12 Mitwirkung der Eltern

Zum Wohle des Kindes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung wichtig. Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Kenzingen, 09.07.2021

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. (4) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes, zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der

Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist danach eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann die Verletzung geltend machen.



Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten der Stadt Kenzingen (KiTa-Satzung) in der Fassung vom 25.07.2019 mit Änderungen vom 24.06.2021

- Konsolidierte Fassung;
gültig ab 01.09.2021 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.07.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Zielsetzung**

1. Die Stadt Kenzingen hält für alle Kinder, die im Gebiet der Stadt Kenzingen und ihrer Ortsteile wohnen und deren Betreuung in einer Kindertagesstätte gewünscht wird, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis hin zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz vor.
2. Die Stadt Kenzingen strebt eine gemeinsame Betreuung und Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder (Inklusion) nach den näheren Bestimmungen des § 4 dieser Satzung an.
3. In den städtischen Kindertagesstätten werden nach Möglichkeit und Bedarf folgende Betreuungsangebote vorgehalten: Krippen-/Kleinkindbetreuung, Regelbetreuung, Betreuung mit Verlängerten Öffnungszeiten, Betreuung mit Verlängerten Betreuungszeiten und Ganztagesbetreuung.

- 3.1 Krippenbetreuung (KR)
In Kinderkrippen werden Kinder ab einem bis unter drei Jahren für 30 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst 6,0 Stunden ununterbrochen am Vormittag.
- 3.2 Krippenbetreuung 35 (KR 35)
In Kinderkrippen 35 werden Kinder ab einem bis unter drei Jahren für 35 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst 7,0 Stunden ununterbrochen am Vormittag. Optional kann ein warmes Mittagessen hinzugebucht werden.
- 3.3 Regelbetreuung (RG)
In der Regelbetreuung werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für höchstens 30,5 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst mindestens 5,0 Stunden, höchstens aber 7,5 Stunden, die sich auf Vormittags- und Nachmittagsbetreuung, unterbrochen von einer Mittagspause, verteilen.
- 3.4 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)
In Verlängerter Öffnungszeiten werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für 30 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst 6,0 Stunden ununterbrochen am Vormittag.
- 3.5 Verlängerte Öffnungszeiten 35 (VÖ 35)
In Verlängerter Öffnungszeiten 35 werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für 35 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst 7,0 Stunden ununterbrochen am Vormittag. Optional kann ein warmes Mittagessen hinzugebucht werden.
- 3.6 Verlängerte Betreuungszeit (VB)
In Verlängerter Betreuungszeit werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für 33 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst mindestens 5,5 Stunden, höchstens aber 8,25 Stunden, die sich auf Vormittags- und Nachmittagsbetreuung, unterbrochen von einer Mittagspause, verteilen.
- 3.7 Ganztagesbetreuung (GT)
In Ganztagesbetreuung werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für 45 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst durchgängig mindestens 8,0 Stunden, höchstens aber 9,0 Stunden. Die Betreuung beinhaltet ein warmes Mittagessen.

§ 2**Organisation**

Die Stadt Kenzingen ist Träger der Kindertagesstätten gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Die Kindertagesstätten sind öffentliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß Sozialgesetzbuch - Achstes Buch werden Kindertagesstätten dem Bereich der Jugendhilfe zugeordnet.

§ 3**Leitlinien und Arbeitsgrundlagen**

Für die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten gelten folgende Leitlinien und Grundlagen:

1. Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten bilden vornehmlich das Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII), das Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) sowie das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinderpflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG).
2. Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben erstellt jede städtische Einrichtung eine Konzeption. In dieser ist die inhaltlich-konzeptionelle Arbeit, die von der jeweiligen städtischen Kindertagesstätte erarbeitet und angeboten wird, dargestellt und erläutert.
3. Ergänzend gelten folgende Grundgedanken der Stadt Kenzingen zur öffentlichen Jugendhilfe:
 - 3.1 Allgemeines
Die öffentliche Jugendhilfe ist vorrangig Aufgabe des Landkreises Emmendingen. Insoweit ist dieser auch unmittelbar dafür zuständig, die Vorhaltung einer ausreichenden Zahl an Betreuungsplätzen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinde zu gewährleisten. Darüber hinaus versteht es die Stadt Kenzingen als verpflichtende Aufgabe, die Jugendhilfe innerhalb des gesetzlichen Rahmens auszugestalten und freiwillig darüber hinaus zu fördern und zu unterstützen. Die Stadt Kenzingen versteht die öffentliche Jugendhilfe weiter auch als Teil der örtlichen Sozialplanung. Dies beinhaltet die Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl an Betreuungsplätzen. Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus § 3 KiTaG.
 - 3.2 Pflege und Erziehung der Kinder
 - 3.2.1 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern (Sorgeberechtigte) und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Die Stadt Kenzingen ordnet ihre öffentliche Jugendhilfe diesem sozialen Grundrecht und der damit verbunde-

nen Verpflichtung der Sorgeberechtigten unter. Sie anerkennt aber ebenso das gemäß SGB VII verbriefte Recht junger Menschen auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit an.

3.2.2 Die städtischen Kindertagesstätten fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützen und ergänzen die Erziehung und Bildung in der Familie. Diesen Zielen nachrangig ist die Unterstützung der Eltern dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

3.2.3 Neben der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sind die Wahrnehmung des Rechts auf Selbstbestimmung, die Befähigung zur Zusammenarbeit, zu Leistung und zu Kreativität, die Befähigung zum sozialen Zusammenleben, die Ausbildung schöpferischer Fähigkeiten, Förderung der Team- und Toleranzfähigkeit sowie die Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten weitere Erziehungsziele.

3.3 Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Sorgeberechtigten und Fachbehörden.
Die Einrichtungen sowie die Sorgeberechtigten sind zur regelmäßigen und engen Zusammenarbeit angehalten. Es wird ein partnerschaftlicher und kooperativer Umgang angestrebt. Selbiges gilt für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden.

§ 4**Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen**

1. Die inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, ist ein grundsätzliches Ziel der Stadt Kenzingen. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Richtlinien zur inklusiven Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), den Regelungen des SGB VIII, des KiTaG sowie des Orientierungsplans Baden-Württemberg.

2. Behindert sind Kinder, bei denen eine Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) festgestellt ist. Von einer Behinderung bedrohte Kinder sind gleichgestellt, sofern zu befürchten ist, dass eine Behinderung im Sinne des SGB IX eintreten wird. Die bloße heilpädagogische Betreuung eines Kindes reicht für den Begriff „von Behinderung bedroht“ nicht aus. Der Nachweis erfolgt durch:
 - 2.1 Ein fachärztliches ein fachärztliches Gutachten, wenn der Träger die darin enthaltenen Aussagen für ausreichend hält,
 - 2.2 ein Fördergutachten einer anerkannten Beratungsstelle, wenn der Träger die darin enthaltenen Aussagen für ausreichend hält.
 - 2.3 Dem Träger ist es in den Fällen des 2.1. und 2.2. vorbehalten, das Gesundheitsamt zu konsultieren.
3. Die organisatorischen Voraussetzungen werden in einer zu bestimmenden Kindertagesstätte nach Anhörung aller Beteiligten vom Träger vorgehalten.
4. Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Inklusionskindern ist die Bereitschaft der Sorgeberechtigten, ihre Kinder während der Aufenthaltszeit in den Kindertagesstätten integrativ betreuen zu lassen. Der erforderliche Betreuungsumfang ist seitens der Sorgeberechtigten durch die Konsultation eines Facharztes oder einer anerkannten Beratungsstelle feststellen zu lassen. Dem Träger ist es vorbehalten, das Gesundheitsamt zu konsultieren. Alles Weitere kann in einer Dienstanweisung geregelt werden.
5. Die Betreuung von Inklusionskindern kann nur dann und nur solange erfolgen, wie die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen und Möglichkeiten bestehen. Im Übrigen muss die Betreuung eines Inklusionskindes auch tatsächlich möglich sein.
6. Der zeitliche Betreuungsumfang kann in Absprache zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger einschränkt oder auf eine bestimmte Tageszeit festgelegt werden.
7. Die Sorgeberechtigten sind zur Mitwirkung, insbesondere zur Mitwirkung bei der finanziellen Sicherung, verpflichtet.

§ 5**Aufnahmevoraussetzungen**

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Folgemonats.
2. Kinder, deren Aufnahme in städtischen Kindertagesstätten beantragt wird, sind vorher ärztlich untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist bei Anmeldung des Kindes der Einrichtungsleitung unaufgefordert vorzulegen. § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

3. Die Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und die Platzvergabe erfolgt zentral durch den Träger. Die Sorgeberechtigten erhalten über die Entscheidung und über die Aufnahme des Kindes eine schriftliche Nachricht.

§ 6

Aufnahme

1. Die Voranmeldung auf einen Betreuungsplatz für das jeweils neue Kindergartenjahr hat bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien. Die Voranmeldung hat schriftlich durch die Sorgeberechtigten zu erfolgen.
2. Wünsche der Sorgeberechtigten in Bezug auf die Aufnahme des Kindes in einer bestimmten Einrichtung oder in einer bestimmten Betreuungsgruppe, werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch der Sorgeberechtigten auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.
3. Ohne schriftliche Zustimmung des Trägers dürfen Kinder in den städtischen Einrichtungen nicht, auch nicht vorübergehend oder zeitweise, betreut werden.

§ 7

Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen im Voraus dem Träger schriftlich zu übersenden.
2. Die Schulanfängerkinder dürfen bis zur Einschulung die Einrichtung besuchen. Bei dem Wechsel von der Einrichtung in die Schule bedarf es keiner schriftlichen Abmeldung seitens der Sorgeberechtigten.
3. Der Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag schriftlich kündigen, wenn
 - 3.1 das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - 3.2 der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 8

Betreuungsausschluss

1. Verzichten Sorgeberechtigte länger als vier Wochen auf die Betreuung ihrer Kinder, ohne die Einrichtungsleitung zu unterrichten, kann das Kind auf Antrag der Einrichtungsleitung durch den Träger vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Zuvor sollen die Sorgeberechtigten angehört werden.
2. Bei einer Erkrankung des Kindes, eines Familienmitgliedes oder eines in der Familie wohnenden Dritten an einer ansteckenden Krankheit, ist das Kind vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Sorgeberechtigten sind in diesen

Fällen verpflichtet, die Einrichtungsleitung oder eine pädagogischen Fachkraft der Einrichtung über die Erkrankung zu unterrichten.

Ansteckende Krankheiten sind beispielsweise ansteckende Darmerkrankungen, Diphtherie, Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten, Keuchhusten, Kinderlähmung, Kopfläuse, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Windpocken. Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschließend.

3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Vor der Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes kann die Einrichtungsleitung von den Sorgeberechtigten die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 9

Erkrankung der Kinder

1. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, die Betreuung von Kindern gegenüber den Sorgeberechtigten abzulehnen. Dies gilt insbesondere bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Diarrhöe, Fieber oder dergleichen. Bei Abwesenheit der Einrichtungsleitung entscheidet die für die Betreuung des Kindes zuständige pädagogische Fachkraft.
2. In Zweifelsfällen haben die Sorgeberechtigten auf Verlangen der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
3. Erkrankungen der Kinder haben keine Auswirkungen auf die Bemessung und Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 10

Öffnungszeiten

1. Die Festsetzung der regelmäßigen Öffnungszeiten der städtischen Kindertagesstätten erfolgt, auf Vorschlag der Einrichtungsleitung durch den Träger der Einrichtung. Zuvor ist der Elternbeirat zu hören.
2. Die Öffnungszeiten nach Absatz 1 sind nach Möglichkeit zwischen 7.00 Uhr und 17.30 Uhr vorzusehen. Sie orientieren sich bei ihrer Festlegung an dem zeitlichen Betreuungsbedarf.

§ 11

Benutzungsgebühren

1. Grundsätze
 - 1.1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden von den Sorgeberechtigten Benutzungsgebühren gem. Ziffer 4 erhoben.
 - 1.2. Gebührenmaßstab
Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, nach der Betreuungsform und nach dem Umfang der Betreuungszeit.
 - 1.3. Erscheint ein Kind nicht zum festgesetzten Aufnahmetag und

verzichten die Sorgeberechtigten schlüssig oder durch ausdrückliche Erklärung auf die Aufnahme und Betreuung des/der Kindes/Kinder, so wird eine Benutzungsgebühr in Höhe des vollen monatlichen Betrages erhoben.

2. Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
 - 2.1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der städtischen KiTa, soweit § 9 Abs. 1.3 nicht anzuwenden ist. Bei Aufnahme von Kindern ab dem 15. des laufenden Monats wird die Hälfte der Benutzungsgebühr berechnet.
 - 2.2. Es handelt sich um pauschalierte monatliche Benutzungsgebühren. Insoweit werden Benutzungsgebühren bei allgemein üblichen Ferienschlüssen nicht erstattet. Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
 - 2.3. Benutzungsgebühren werden auch dann nicht erstattet,
 - 2.3.1 bei vorübergehender Schließung der KiTa die nicht vom Träger zu vertreten ist (höhere Gewalt),
 - 2.3.2 bei Erkrankungen des Kindes/der Kinder, die einen vorübergehenden Ausschluss von der Betreuung in der KiTa erfordern,
 - 2.3.3 bei Schließung der KiTa aus betriebsinternen Gründen, wenn der Elternbeirat zugestimmt hat. Die Zustimmung des Elternbeirates ist nicht erforderlich bei gesetzlich vorgeschriebenen oder mehrtägigen betriebsbedingten Schließungen.
3. Allgemeine Bemessungsgrundsätze der Benutzungsgebühren
 - 3.1 Dem Grundbetrag, den die Sorgeberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder in den städtischen KiTa beim Träger zu entrichten haben, liegt die Regelbetreuung von höchstens 6,5 Zeitstunden nach § 1 Abs. 3 Ziff. 3.2 dieser Satzung zugrunde.
 - 3.2 Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Grundgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltsberechtigter Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr entsprechend Ziffer 6 neu festgesetzt.

4. Gebührenhöhe
- I. Regelbetreuung - 30,5 Wochenstunden
Verlängerte Öffnungszeit - 30 Wochenstunden
Verlängerte Betreuungszeit - 33 Wochenstunden**
- 4.1 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr 175 Euro
- 4.2 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr 160 Euro
- 4.3 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr 120 Euro
- 4.4 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr 80 Euro
- II. Verlängerte Öffnungszeit – 35 Wochenstunden**
- 4.5 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr 250 Euro
- 4.6 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr 225 Euro
- 4.7 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr 170 Euro
- 4.8 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr 115 Euro
- III. Ganztagesbetreuung – 45 Wochenstunden**
- 4.9 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr 300 Euro
- 4.10 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr 270 Euro
- 4.11 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr 205 Euro
- 4.12 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr 135 Euro
- IV. Kleinkindbetreuung - 22,5 Wochenstunden**
- 4.13 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr 265 Euro
- 4.14 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr 240 Euro
- 4.15 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr 180 Euro
- 4.16 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr 120 Euro
- V. Krippenbetreuung - 30 Wochenstunden**
- 4.17 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr 370 Euro
- 4.18 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr 330 Euro
- 4.19 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr 250 Euro
- 4.20 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr 165 Euro
- VI. Krippenbetreuung - 35 Wochenstunden**
- 4.21 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr 435 Euro
- 4.22 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr 395 Euro
- 4.23 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr 300 Euro
- 4.24 Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr 200 Euro
5. Zahlung der Benutzungsgebühren
- 5.1 Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus dem Träger der KiTa zu überweisen. Bleiben Sorgeberechtigte zwei monatliche Benutzungsgebühren in Verzug, gilt das Kind als abgemeldet. Die Abmeldung wird wirksam am 10. des Monats, der dem zweimonatigen Zahlungsverzug folgt. Diese Regelung entbindet die Sorgeberechtigten nicht von ihrer Verpflichtung, rückständige Benutzungsgebühren zu zahlen. Bei Abmeldung aus Zahlungsverzug ist eine Wiederaufnahme des Kindes nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn besondere Gründe, die in der Person des Kindes liegen, vorhanden sind und wenn die rückständigen Benutzungsgebühren von den Sorgeberechtigten einschließlich aller Nebenkosten ausgeglichen wurden.
- 5.2 Kann eine Betreuung der Kinder aus Gründen, die in ihrer Person liegen (Krankheit) in der KiTa nicht erfolgen oder verzichten Sorgeberechtigte vorübergehend auf eine Betreuung, so bleibt die Zahlungspflicht für die maßgebenden vollen Benutzungsgebühren bestehen.
- 5.3 Bei Schuleintritt eines Kindes endet die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr mit der Abmeldung durch die Einrichtungsleitung des Kindes aus der KiTa.
- 5.4 Verändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Ziffer 3.2 ist dies umgehend der Stadtverwaltung mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Gebührenänderung wird zum 1. des Folgemonats berücksichtigt. Bei verspäteter Mitteilung werden daraus resultierende Gebührenminderungen höchstens drei Monate rückwirkend berücksichtigt.

§ 12

Schließzeiten der Kindertagesstätten

- Die Schließzeiten der städtischen Kindertagesstätten werden in Anlehnung an die landeseinheitlich geregelten Schulferien festgesetzt. Die Festlegung der Schließzeiten erfolgt auf Vorschlag durch die Einrichtungsleitung durch den Träger. Zuvor ist der Elternbeirat zu hören. Die Schließzeiten werden jährlich im Voraus festgesetzt.
- Müssen städtische Kindertagesstätten aus besonderem Anlass geschlossen werden, sind die Sorgeberechtigten möglichst zeitnah zu unterrichten. Die Entscheidung trifft der Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 13 Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht

1. Die in eine städtische Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder genießen gemäß Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) Versicherungsschutz gegen Unfall für
 1. alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Kindertagesstätte zusammenhängen (tägliche Betreuung, Ausflüge, Veranstaltungen, Feste),
 - 1.2 den direkten Weg zur und von der Tagesstätte,
 - 1.3 Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb deren Grundstücks, sofern es sich dabei um eine Veranstaltung handelt, die auf Veranlassung der Fachkräfte durchgeführt wird.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten, sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 24 Stunden, zu melden. Die Meldung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten an die Einrichtungsleitung.
3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung beweglicher Sachen der Kinder, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht, wenn dem Träger oder einer für den Träger tätigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.
4. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten. Im Übrigen obliegt die Pflicht zur Aufsicht ausschließlich den Sorgeberechtigten.
5. Während der Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücksbereichs, obliegt die Aufsichtspflicht der eingesetzten pädagogischen Fachkraft. Sind mehrere Fachkräfte eingesetzt, üben sie die Aufsicht gemeinsam aus. Dies gilt nicht, wenn einer Fachkraft die Aufsicht von der Einrichtungsleitung ausdrücklich übertragen worden ist.
6. Sollen Kinder ohne Begleitung Volljähriger den Heimweg antreten, bedarf es hierfür einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

§ 14 Mitwirkung der Eltern

1. Die Eltern der in einer städtischen Kindertagesstätte betreuten Kinder werden durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat vertreten.
2. Die Beteiligung der in den städtischen Kindertagesstätten gebildeten Elternbeiräte richtet sich nach den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

Kenzingen, 09.07.2021

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen (Feuerwehrsatzung – FwS) vom 22. April 2021

Az.: 131.01

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3; 7 Abs.1 Satz 1; 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2; 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 22. April 2021 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Beim Satzungstext wird lediglich der einfacheren Lesbarkeit halber auf die ausdrückliche Darstellung der jeweils weiblichen Formen verzichtet.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Kenzingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - in Kenzingen (Kernstadt)
 - in Kenzingen-Nordweil
 - in Kenzingen-Bombach
 - in Kenzingen-Hecklingen
 2. der Seniorenabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 14 Nr. 2.16 der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind (§ 11 FwG),
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, keinen Maßregeln der Besserung
 - 6.

und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind,

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Geschicksteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,

6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Seniorenabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungs-/Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Bürgermeisters auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Seniorenabteilung

- (1) In die Seniorenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Seniorenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Seniorenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Seniorenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Seniorenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Seniorenabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Seniorenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Seniorenabteilung, die hierfür die erforderlichen

gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Seniorenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- Auf Antrag der Jugendgruppenleiter und des jeweiligen Abteilungsausschusses einer Einsatzabteilung kann der Feuerwehrausschuss das Eintrittsalter der beantragenden Jugendgruppe auf 8 Jahre heruntersetzen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet.
- § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des

Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Jugendgruppenleiter) (Abs. 1) gilt Abs. 4 entsprechend.

(7) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Kenzingen“.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant (bzw. Ehrenabteilungskommandant) verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. die Leiter der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den/die vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder zu seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines oder mehrerer hauptberuflich tätigen Stellvertreter/-s des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen, dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme gezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 bis 12 entsprechend.
- § 11
Unterführer**
- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungscommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
- § 12
Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**
- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der/Die Gerätewart/-e wird /werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.
- § 13
Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse**
- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus acht auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- 4 Mitglieder der Abteilung Kenzingen (Kernstadt)
 - 1 Mitglied der Abteilung Bombach

- 1 Mitglied der Abteilung Nordweil
 - 2 Mitglieder der Abteilung Hecklingen
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem mit Stimmberechtigung an, sofern sie nicht bereits nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden:
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Leiter der Seniorenabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer und
 - der Kassenverwalter.
- (3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
- Einsatzabteilung in Kenzingen (Kernstadt) aus 6 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Kenzingen-Nordweil aus 4 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Kenzingen-Bombach aus 4 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Kenzingen-Hecklingen aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter mit Stimmrecht an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Kassenverwalters.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus

schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlung bei der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem FwG zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen dreier Monate die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.
- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungscommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Kenzingen, 09.07.2021

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. (4) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes, zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekannt-

machung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist danach eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann die Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe - Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.0 Kenzingen - Riegel/Malterdingen Einleitung des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die DB Netz AG hat die Feststellung des Plans nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Planfeststellungsabschnitt (PfA) 8.0 Kenzingen - Riegel/Malterdingen als Teil der Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe - Basel beantragt. Das Regierungspräsidium Freiburg führt für das Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG durch.

- Der Ausbau- und Neubau der Rheintalbahn sieht in den Streckenabschnitten 7 (Appenweiler - Kenzingen) und 8 (Kenzingen - Müllheim) vor, dass der Güterverkehr nach Abzweigung von der Bestandstrasse gebündelt auf der Ostseite der Bundesautobahn (BAB) A5 geführt wird. Der schnelle Personenfernverkehr dagegen verbleibt zusammen mit dem Nahverkehr auf der Trasse der bestehenden Rheintalbahn, die hierfür entsprechend ausgebaut wird. Der PfA 8.0 stellt einen Verknüpfungsbereich zwischen diesen beiden Trassen dar, sowohl im Endausbau als auch in der Bauzeit.

Die Ausbaustrecke des PfA 8.0 entlang der Bestandstrasse der Rheintalbahn ist ca. 4,6 km lang, beginnt auf der Gemarkung Kenzingen ca. 200 m südlich der Überführung der Landesstraße L105 und endet an der Gemarkungsgrenze zu Köndringen. Sie wird von Norden

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- Das Sondervermögen besteht aus

her bis zur Gemarkungsgrenze von Hecklingen im Endzustand viergleisig ausgebaut und weiter Richtung Süden bis zur Abzweigung der Querspange (s.u.) zweigleisig wie im Bestand. Südlich der Abzweigung bis zum Bauende sind teilweise Gleisverschiebungen geplant, die Anzahl der Gleise verbleibt aber ebenfalls wie im Bestand. Auf der gesamten Baustrecke erfolgt die Erüchtigung der Gleise für den schnellen Personenfernverkehr.

Die rund einen Kilometer lange zweigleisige Neubaustrecke des PfA 8.0 an der BAB A5 liegt vollständig auf Gemarkung Riegel, beginnt auf Höhe des Autobahnparkplatzes Ziegelei und endet ca. 430 m südlich der Autobahnunterquerung der Elz.

Um Güterverkehre von und nach Freiburg zu ermöglichen und die betriebliche Flexibilität zu erhöhen, ist die Güterverkehrsstraße an der A5 mit einer zweigleisigen Querspange mit der Rheintalbahntrasse verbunden. Ihre Verknüpfung mit der Neubaustrecke an der A 5 ist südlich der Elzquerung vorgesehen, die Anbindung an die Rheintalbahn nordwestlich des Malterdinger Baggersees. Da während des zuletzt erfolgten Ausbaus der Bestandstrasse der Rheintalbahn im Streckenabschnitt 7 die autobahnparallelen Gleise auch vom schnellen Personenfernverkehr genutzt werden sollen, dient die Querspange während dieser Zeit auch zur Überleitung dieser Verkehre.

Da die Güterumfahrung der Freiburger Bucht (PfA 8.0 bis 8.4) einige Jahre vor der Güterzugtrasse zwischen Offenburg und Kenzingen fertiggestellt sein wird, ist zur Inbetriebnahme eine provisorische zweigleisige Überleitung des Güterverkehrs von und zur Bestandstrasse der Rheintalbahn erforderlich. Ihre Verknüpfung mit der Neubaustrecke an der A5 ist nördlich der Querung der Gemeindeverbindungsstraße Riegel-Hecklingen vorgesehen, die Anbindung an die Rheintalbahn 400 m südlich der Bahnbrücke der L 105 bei Kenzingen. Nach Fertigstellung der Güterzugtrasse an der A5 soll das Provisorium noch gemeinsam mit der Querspange als Baustellenumfahrung für den Nahverkehr während der Arbeiten an der Bestandsstrecke im Bereich der Elzquerung dienen. Anschließend sieht die Planung den Rückbau vor.

Alle im PfA 8.0 geplanten Strecken verlaufen geländegleich oder in leichter Dammlage. Zum Schutz von Gebäuden auf den betroffenen Gemarkungen sind Schallschutzwände auf insgesamt 2.500 m und Schienens-tegdämpfung auf 1.000 m Länge vorgesehen. Während des Betriebs der provisorischen Überleitung sind auch dort Schallschutzwände und Schienens-tegdämpfung geplant.

Auf Gemarkung Riegel ist an der A5 auf Höhe der Ziegelhöfe (zwischen den Autobahnüberführungen der Weiswei-

ler Straße und der Landesstraße L 105) eine Park- und WC-Anlage (PWC-Anlage) geplant. Mit ihr sollen die acht Parkplätze ersetzt werden, die durch die autobahnparallele Führung in den Streckenabschnitten 7 und 8 entfallen. Die Güterzugtrasse wird um die PWC-Anlage herumgeführt.

Teil der Planung sind auch Straßenüberführungen und Überführungen der Gleise über Oberflächengewässer und die Anpassung und Umgestaltung des Wegenetzes.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nahbereich der oben dargestellten Trassen sowie im Umfeld der geplanten PWC-Anlage geplant. Einzelne Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen befinden sich im trassenfernen Bereich, und zwar

- entlang der Alten Elz und der Gemeindeverbindungsstraße Riegel/Hecklingen beidseitig der A5 (Gemarkung Riegel),
- im Bereich der Einmündung des Malterdinger Dorfbachs in die Kreitzel (Gemarkung Hecklingen),
- zwischen der A5 und der Rheintalbahn ca. 350 m bis ca. 650 m südlich der Gemeindeverbindungsstraße Riegel-Hecklingen (Gemarkung Hecklingen),
- entlang der Gemarkungsgrenze von Malterdingen zu Riegel nördlich des Malterdinger Baggersees (Gemarkung Malterdingen),
- zwischen Rheintalbahn und Malterdinger Dorfbach im Umfeld des Gewanns Fuchswinkel (Gemarkung Hecklingen),
- im Bereich des Johanniter- und Heidefelds östlich des Leopoldkanals (Gemarkung Kenzingen),
- an der Kinzig im Bereich des Spitzteichwehrs und der Sohlrampe vor Kirnbach (Gemarkung Wolfach) und
- an der Wilden Gutach bei Niederbrücken (Gemarkung Untersimonswald).

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen liegen

von Mittwoch, den 14. Juli 2021 bis einschließlich Freitag, den 13. August 2021

im Rathaus der Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen im Schaukasten vor Raum 206 (2. OG)

während der Öffnungszeiten

Montag: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag: 7:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr

Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

zur Einsicht aus. Ein barrierefreier Zugang ist über den hinteren Eingang am Kirchplatz möglich.

Im Hinblick auf eventuelle Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird darauf hingewiesen, dass im Rathaus Kenzingen (nach aktuellem Stand zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung) zur Einsichtnahme in die Planunterlagen keine Voranmeldung erforderlich ist. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind zu beachten. Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung am **14. Juli 2021** auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren unter der Rubrik „Eisenbahnen“ eingesehen werden, ebenso diese Bekanntmachung.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Monate nach deren Ende, also bis einschließlich

Mittwoch, den 13.10.2021

schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg Referat 24

79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)

bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167

79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift) oder beim

Bürgermeisteramt Kenzingen

Hauptstraße 15

79341 Kenzingen

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist). Die Einwendungsfrist wurde aufgrund des erheblichen Umfangs der Unterlagen um einen Monat verlängert.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll und
- mit dem Beginn der Auslegung das vorherige Planfeststellungsverfahren (Auslegung im Jahr 2006) für den Bereich des neuen PfA 8.0 erledigt ist; die dort hierzu eingegangenen Einwendungen haben keine Wirksamkeit mehr und müssten gegebenenfalls neu erhoben werden.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens,

den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18a AEG in besonderen Fällen ausnahmsweise auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg im Breisgau ist zuständige Anhörungsbehörde. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt.

Durch die Auslegung des Plans wird auch die Unterrichtung der Öffentlich-

keit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach §§ 18 u. 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die DB einen UVP-Bericht (Unterlage 14), eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1), eine erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 17.3), einen Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplan sowie Maßnahmenpläne (Unterlage 13) und Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte einschließlich Entwässerungs-Erläuterungsbericht, hydraulische Untersuchung sowie wasserrechtlichem Fachbeitrag (Unterlagen 12, 20 u. 21) vorgelegt.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

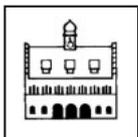
- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zu Planfeststellungsverfahren können unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Seiten/Planfeststellung.aspx> abgerufen werden.

Kenzingen, den 9. Juli 2021
für die Stadt Kenzingen
gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Kenzingen
Verantwortlich für die amtlichen und für die Mitteilungen der Verwaltung und für die Amts- und Sprechstage städt. Einrichtungen:
Matthias Guderjan, Bürgermeister,
Tel. 07644/900-100.
Verantwortlich für alle übrigen Bekanntmachungen sind ausschließlich die Auftraggeber.
- Redaktionelle Änderungen aus technischen Gründen jedoch vorbehalten
Verantwortlich für den Anzeigenteil/ Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Tel. 07771/9317-11, Fax 07771/9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de



Stadtverwaltung / Behörden



Wohnraum gesucht- Stadt bietet Wiedervermietungsprämie

Haben Sie ungenutzten Wohnraum und denken Sie über eine Vermietung nach? Steht ein Mieterwechsel an?

Der Arbeitskreis Wohnraum schlägt Ihnen passende Mieter vor und unterstützt Mieter und Vermieter bis zum Abschluss des Mietvertrags und darüber hinaus, damit das Mietverhältnis für beide Seiten ein Gewinn bleibt. Für leerstehende Wohnungen zahlt die Stadt unter bestimmten Voraussetzungen eine Wiedervermietungsprämie. Das Programm wird unterstützt mit Mitteln des Landesprogramms „Kommunale Leerstandsaktivierung“.

Aktuell suchen wir besonders dringend Wohnraum für diese Personen:

- Eine freundliche, berufstätige Frau aus Serbien sucht nach langjähriger Pflege Tätigkeit in Kenzingen eine **kleine Wohnung**. Sie würde sich besonders über ein Angebot von älteren Vermietern freuen, denen sie gerne Unterstützung im Alltag anbieten will.
- Eine berufstätige Mutter mit einem erwachsenen Kind sucht nach Trennung eine **2-3 Zimmer Wohnung** für sich und ihre Tochter.

Unterstützen Sie uns, indem Sie für Ihren freistehenden Wohnraum eine sinnvolle Nutzung ermöglichen. Alle Angebote sind willkommen. Nehmen Sie unverbindlich Kontakt mit uns auf!

Ansprechpartnerin in der Stadtverwaltung:

Renate Günter-Bächle
Telefon: 07644 900 134
Mail: ak-wohnraum@kenzingen.de

Weitere Informationen zum Projekt und den Flyer finden Sie auf der Homepage der Stadt Kenzingen unter <https://www.kenzingen.de/stadtleben/raumteiler/>



Die Stadt Kenzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter für die Kläranlage (m/w/d) – Maschinenschlosser (m/w/d) alternativ: Industriemechaniker (m/w/d) / Mechatroniker (m/w/d)

Vollzeit / unbefristet

Die Stadt Kenzingen mit über 10.000 Einwohnern und drei Ortsteilen betreibt die kommunale Kläranlage zur Abwasserbeseitigung eigenständig. Seit 2004 ist das Betriebslabor der Kläranlage von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) für die qualitätsgesicherte Eigenkontrolle zertifiziert.

Aufgabenschwerpunkte:

- Übernahme von Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten
- Labortätigkeiten
- Kontrollfahrten der Außenanlagen
- Beseitigen von Betriebsstörungen mittels EDV
- EDV technische Dokumentation
- Wochenend- und Feiertagsdienste im Wechsel, Rufbereitschaft

Wir erwarten:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Maschinenschlosser (m/w/d), Industriemechaniker (m/w/d), Mechatroniker (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung
- körperliche Belastbarkeit
- handwerkliche Fähigkeiten und Kenntnisse
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Teamfähigkeit, Flexibilität, selbständige Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft
- Führerschein Klasse B, BE Bedingung
- Wohnsitznahme am Ort oder in unmittelbarer Umgebung

Wir bieten:

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- tarifgerechte Vergütung (TVöD)
- leistungsbezogene Bezahlung
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Zusatzversorgung
- betriebliches Gesundheitsmanagement

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten.

Bewerbungen bitte mit detaillierten Unterlagen bis **6. August 2021** an:

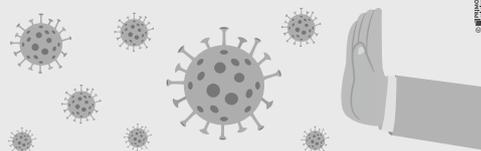
Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen oder per E-Mail als eine PDF-Datei an bewerbung@kenzingen.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auskünfte erhalten Sie gerne von:

Herrn Horst Baier, Leiter Kläranlage, Tel. 07644/1039
Herrn Michael Jungkind, Orga und Personal, Tel. 07644/900-112



GEMEINSAM gegen Corona





Die Stadt Kenzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die städtische Kindertagesstätte Schnellbruck einen

Erzieher (m/w/d); Ü3-Bereich

31 Wochenstunden / unbefristet

Die kommunale Einrichtung besteht aus fünf altersgemischten Gruppen mit insgesamt 120 Plätzen. Das Betreuungsangebot umfasst VÖ-, Tages- und Regelbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Einrichtung arbeitet teils offen mit Funktionsräumen, der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg wird auf der Basis des INFANS-Konzeptes und nach dem ganzheitlichen Ansatz der Integralen-LernKultur-Entwicklung (ILKE) umgesetzt.

Wir erwarten:

- eine engagierte und qualifizierte Fachkraft
- eigenverantwortliche und zuverlässige Arbeitsweise
- selbständiges und teamorientiertes Arbeiten
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Umsetzung des Orientierungsplanes
- Organisations- und Gestaltungsfähigkeit
- Interesse an der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes

Wir bieten:

- eine unbefristete Teilzeitstelle
- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- ein schönes Arbeitsumfeld mit großzügigem naturbelassenem Außengelände
- tarifgerechte Vergütung (TVöD SuE)
- leistungsbezogene Bezahlung
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Zusatzversorgung
- betriebliches Gesundheitsmanagement

Bewerbungen bitte mit detaillierten Unterlagen bis **30. Juli 2021** an:

Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen oder per E-Mail als eine PDF-Datei an bewerbung@kenzingen.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auskünfte erhalten Sie von:

Frau Renate Hensle, Leitung
der Kindertagesstätte, 07644/928206
Herrn Michael Jungkind, Orga und Personal, 07644/900-112



Die Stadt Kenzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die städtische Kindertagesstätte Franziskanergarten einen

Erzieher (m/w/d); Ü3-Bereich

32 Wochenstunden / unbefristet

Die neue kommunale Kindertagesstätte Franziskanergarten ist eine viergruppige Einrichtung mit insgesamt 65 Plätzen, unter einem Dach mit dem AWO-Pflegeheim, ermöglicht Begegnung zwischen Jung und Alt. Das Betreuungsangebot umfasst Verlängerte Öffnungszeiten und Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sowie zwei Kleinkindgruppen (Krippe) für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum dritten Lebensjahr. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg wird umgesetzt.

Wir erwarten:

- eine engagierte und qualifizierte Fachkraft
- eigenverantwortliche und zuverlässige Arbeitsweise
- selbständiges und teamorientiertes Arbeiten
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Umsetzung des Orientierungsplanes
- Organisations- und Gestaltungsfähigkeit
- Interesse an der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes

Wir bieten:

- eine unbefristete Teilzeitstelle
- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- tarifgerechte Vergütung (TVöD SuE)
- leistungsbezogene Bezahlung
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Zusatzversorgung
- betriebliches Gesundheitsmanagement

Bewerbungen bitte mit detaillierten Unterlagen bis **30. Juli 2021** an:

Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen oder per E-Mail als eine PDF-Datei an bewerbung@kenzingen.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auskünfte erhalten Sie von:

Frau Claudia Strobel, Leitung der Kindertagesstätte,
07644/9296347
Herrn Michael Jungkind, Orga und Personal, 07644/900-112



IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!



Die Stadt Kenzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter für den Betriebshof (m/w/d) – Garten- und Landschaftsbauer (m/w/d) / Gärtner (m/w/d)

Vollzeit / unbefristet

Die Stadtverwaltung Kenzingen versteht sich als bürgerorientiertes und innovatives Dienstleistungsunternehmen für ihre über 10.000 Einwohner/innen und die örtliche Wirtschaft. Der Betriebshof der Stadt Kenzingen ist in diesem Rahmen zuständig für die Straßenunterhaltung, die Grünanlagenpflege, den Winterdienst, Spielplätze, Friedhöfe und für die sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren unterstützt der Betriebshof bei sämtlichen Festivitäten der Stadt Kenzingen.

Aufgabenschwerpunkte:

- überwiegend Arbeiten in der Grünpflege der städtischen Grünanlagen
- Unterstützungsarbeiten bei den übrigen Tätigkeitsfeldern des Betriebshofes

Wir erwarten:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Garten- und Landschaftsbauer (m/w/d) / Gärtner (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung
- körperliche Belastbarkeit
- handwerkliche Fähigkeiten und Kenntnisse
- Teamfähigkeit, Flexibilität, selbstständige Arbeitsweise
- zuverlässiges und bürgerorientiertes Handeln
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten
- Führerschein Klasse B, BE, T Bedingung

Wir bieten:

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- tarifgerechte Vergütung (TVöD)
- leistungsbezogene Bezahlung
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Zusatzversorgung
- betriebliches Gesundheitsmanagement

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten.

Bewerbungen bitte mit detaillierten Unterlagen bis **6. August 2021** an:

Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen oder per E-Mail als eine PDF-Datei an bewerbung@kenzingen.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auskünfte erhalten Sie gerne von:

Herrn Florian Blattmann, Betriebshofleiter, Tel. 0171/7416551
Herrn Michael Jungkind, Orga und Personal, Tel. 07644/900-112



Die **Stadt Herbolzheim im Breisgau** mit rund 11.000 Einwohnern bietet eine hohe Wohnqualität und eine Infrastruktur mit guten Bildungs- und Freizeitangeboten. Die Stadt ist zukunftsorientiert ausgerichtet und sieht sich als moderne, bürgerorientierte und effiziente Verwaltung.

Für unser **Tourismusbüro** suchen wir zum **1. November 2021** eine

Mitarbeiterin (m/w/d)

in Teilzeit mit 20,5 Wochenstunden

Für Auskünfte stehen Ihnen Frau Muth (Stabsstelle Wirtschaft und Tourismus Tel.: 07643 9177-11) oder das Personalamt (07643 9177-23 oder 9177-34) gerne zu Verfügung.

Das ausführliche Stellenangebot finden Sie unter www.stadt-herbolzheim.de (Verwaltung & Bürgerservice/Stellenangebote).

Sind Sie interessiert?

Dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **28.07.2021** an Stadt Herbolzheim –Personalamt-, Hauptstr. 26, 79336 Herbolzheim oder gerne auch elektronisch an personalamt@stadt-herbolzheim.de.



Sie wollen etwas bewegen und Kinder in den ersten Lebensjahren fördern und begleiten? Dann sind wir der richtige Arbeitgeber für Sie. Für unsere **Kita Glühwürmchen** suchen wir **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine Erzieherin (m/w/d) oder eine vergleichbare pädagogische Fachkraft

in Teilzeit mit 19 Wochenstunden

Das ausführliche Stellenangebot finden Sie unter www.stadt-herbolzheim.de (Verwaltung & Bürgerservice/Stellenangebote). Für Fragen steht Ihnen gerne die Leitung der Einrichtung Frau Roscher-Götz oder Frau Langer (07643/3339847) zu Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **16.07.2021** an:

Stadt Herbolzheim – Personalamt -, Hauptstr. 26, 79336 Herbolzheim oder per E-Mail an personalamt@stadt-herbolzheim.de.



Die Gemeinde Rheinhausen sucht aufgrund einer internen Stellenumbesetzung für die Stellvertretung im Bürgerbüro (50 %) mit Sachbearbeitung im Bereich Ordnungsamt (50 %) ab sofort einen motivierten und engagierten

Verwaltungsfachangestellten (w/m/d)

in Vollzeit.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.rheinhausen.de unter der Rubrik Aktuelles.

Die schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 16. Juli 2021 an das Bürgermeisteramt Rheinhausen, z. Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Jürgen Louis, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen.

Mitmachen und den Förderpreis „Auszubildende des Jahres“ gewinnen

Der Förderpreis „Auszubildende des Jahres im Landkreis Emmendingen“ wird von der Ausbildungsstiftung Landkreis Emmendingen ausgelobt. Die besten Auszubildenden in den vier Kategorien Handel, Industrie, Handwerk und Dienstleistung sollen jeweils mit einem Förderpreis in Höhe von 500 Euro ausgezeichnet werden. Teilnehmen dürfen alle, die im Landkreis Emmendingen ausgebildet werden und sich zum Zeitpunkt des Einsendeschlusses in einer dualen Berufsausbildung befinden, ihre Abschlussprüfung noch ablegen werden und das erste Lehrjahr bereits abgeschlossen haben.

Die Unterlagen sollten spätestens bis zum 30. Juli 2021 bei der Ausbildungsstiftung des Landkreises Emmendingen auf elektronischem Weg über die Internetseite www.ausbildungsstiftung-em.de eingereicht sein, auf der es auch weitere Informationen gibt. Der Ausbildungsbetrieb darf jeweils nur einen Auszubildenden pro Kategorie mit einem Empfehlungsschreiben unterstützen. Der Ausbildungspreis wird nicht allein an der Leistung festgemacht, sondern auch anhand des besonderen Engagements, das ein Auszubildender zeigt. Einzureichen sind: das Bewerbungsformular, ein Empfehlungsschreiben des Ausbilders bzw. des Ausbildungsbetriebes, das letzte Jahreszeugnis in der Ausbildung.

Beliebte Junior-Rancher-Freizeiten finden in den Sommerferien wieder statt

8 bis 11-jährige Kinder können bei der dreitägigen Veranstaltung Junior-Ranger Freizeit I der Kreisjugendarbeit des Landratsamtes vom 8. September (9.30 Uhr) bis 10. September (etwa 11 Uhr) die heimische Welt der Pflanzen, Tiere und Gewässer erforschen. Bei der naturpädagogischen Freizeit wird mit Holz geschnitzt, am Lagerfeuer gekocht und im Zelt-Dorf übernachtet. Für Jugendliche im Alter von 11 bis 14 Jahren geht es bei der Junior-Ranger Freizeit II vom 17. August (9.30 Uhr) bis 19. August (etwa 15 Uhr) in die Wildnis. Die Besonderheiten von Wald und Natur werden den Jugendlichen von einem Team aus Fachleuten beigebracht. Gekocht wird am Lagerfeuer, übernachtet im selbst gebauten Nachtlager.

Die Kosten für beiden Freizeiten betragen jeweils 40 € pro Person. Die Teilnehmerzahl ist auf jeweils 15 Personen beschränkt. Anmelden kann man sich bei der Kreisjugendarbeit Emmendingen unter Telefon 07641/451-3202 oder per E-Mail an kreisjugendarbeit@landkreis-emmendingen.de. Einen Flyer mit weiteren Informationen zu den Junior-Ranger Freizeiten gibt es auf der Website der Kreisjugendarbeit (www.kreisjugendarbeit-landkreis-emmendingen.de/de/termine-ferien/freizeiten).



Veranstaltungen und Treffpunkte von, für und mit Senioren

Kontakt: A. Isele – Mayer Tel. 913343

Internet: www.seniorennetzwerk50plus.de ; E-Mail: mail@seniorennetzwerk50plus.de

Eine erfreuliche Nachricht ! Das Seniorennetzwerk50plus startet wieder mit einem kleinen Programm !

Qigong im Bürgerpark Kenzingen

Eine Übungsstunde findet jeden Donnerstag statt von 09 bis 10 Uhr (nur bei gutem Wetter).

Jede/r kann teilnehmen. **Keine Kosten!**

Start ist Donnerstag der 01. Juli 2021

Die Leitung hat Frau Christa Berger, Quigong - Trainerin

Ein weiteres Angebot: Sommer, Sonne, Boule

Am Montag, den 19. Juli, treffen wir uns wie-

der um 17:00 Uhr an der Boule-Bahn im Alten Grün (nur bei schönem Wetter). Kugeln sind vorhanden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Ansprechpartner: Johann-Georg Roser
Tel.: 07644/1601

Vorschau: Dienstag, den 10. August 2021 Schiffshebewerk Saint- Louis Arzwiller

Minikreuzfahrt auf dem stromabwärts gelegenen Kanal, anschließende Bergfahrt über das Bauwerk, incl. belegtes Brötchen. Kosten: € 44,--

Treffpunkt : 11:30 Uhr Rist – Reisen

Anmeldung: Benzin Christel 07644/7605



Mitteilungen des Landratsamtes

Neue Öffnungszeiten für Schnelltestzentren des Landkreises

Die weiteren Lockerungen der Inzidenzstufe 1 und die steigenden Impfquoten führen zu geänderter Nachfrage in den Schnelltestzentren des Landkreises in Malterdingen und Waldkirch. Die Öffnungszeiten wurden deshalb zum 5. Juli 2021 angepasst.

Schnelltestzentrum Malterdingen: im Gewerbegebiet Malterdingen, beim Bahnhof, Riegeler Straße 7, Ecke Riegeler Straße/ Gewerbestraße; auf dem Gelände der Corona-Teststation (Drive through-Station), geöffnet Freitag 19:00 bis 20:00 Uhr sowie Samstag 13:30 bis 15:00 Uhr.
Schnelltestzentrum Waldkirch: Kantine der Firma SICK AG, Gebäude Z 6, Zugang über Rudolf-Blessing-Straße, geöffnet Montag bis Freitag 16:30 bis 18:30 Uhr sowie Samstag und Sonntag 10:30 bis 12:30 Uhr.

Für den Besuch ist eine Terminbuchung erforderlich unter www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/coronavirus/kreis-schnelltestzentren



Schulen und Kinder

Jugendpflege Kenzingen

Ferienspiele:

Für die Kenzinger Ferienspiele unter dem Motto „aktiv daheim in Kenzingen“ suchen wir noch Vereine und andere Anbieter die ein Angebot in den ersten drei Wochen der Sommerferien (29.07. – 20.08.) für Kinder und / oder Jugendliche machen möchten. Bei Organisation und Durchführung unterstützen wir Sie gerne.

Angebote:

Graffitiworkshop

Wir möchten bis zu den Sommerferien die Wände in unseren Räumen verschönern. Wenn Ihr interessiert seid, meldet Euch bei uns.

Aktion Skaterplatz

Wir suchen engagierte Jugendliche, die sich mit uns zusammen um den Skaterplatz kümmern. Wenn Ihr interessiert seid, meldet Euch bei uns.

Jugendraum:

Montag, Mittwoch und Freitag 15:00 – 20:00 Uhr (in den Schulwochen)

Aktuell müsst Ihr Euch für das Juze nicht mehr anmelden. Wir müssen aber Eure Anwesenheit dokumentieren.

In den Räumen ist es momentan Pflicht einen Mundschutz zu tragen. Wer Symptome hat, muss daheim bleiben.

Ihr könnt die Möglichkeiten in den Räumen nutzen, wie z.B. Billard, Konsole, Boxsack oder auf dem Schulhof den Basketballkorb, die Fußballtore oder die Skateboards.

Musikwerkstatt:

Wenn Ihr gerne die Instrumente die zu einer Band gehören (Gitarre, Bass, Schlagzeug, Percussion, Keyboard und Mikrophon) ausprobieren oder an einem der Instrumente üben wollt, kommt vorbei oder macht einen Termin mit uns aus. Natürlich dürft Ihr auch mit Eurer Band bei uns proben.

Ideen für Angebote und Projekte als Kleingruppe werden gerne von uns entgegengenommen!

Kontakt:

David Schwab - Betreuer Jugendraum
Für Fragen und Anliegen zum Jugendraum
jugendraum-kenzingen@t-online.de

Christoph Meybrunn - Jugendpflege und Schulsozialarbeit
Büro im OG des Kinderhaus (Balgerstraße 4; Eingang Grundschulbetreuung) jugendpflege-kenzingen@t-online.de oder meyrbrunn@kenzingen.de
Mobil: 0160 97802119 (auch WhatsApp)
Festnetz: 07644 6063
Instagram: jugendpflegekenzingen
Facebook: Jugend Kenzingen

Die Anmeldung ist auch für eine Woche möglich.

Die Kosten betragen 26 € (inkl. Mittagessen an den Workshop - Nachmittagen) pro Woche.

Tagesablauf:

Vormittags von 9.30 – 12.30 Uhr wird in kleinen Gruppen von 4 - 8 Schüler*innen in lockerer Atmosphäre der Unterrichtsstoff in dem gewählten **Hauptfach (pro Woche ein Fach)** wiederholt und gefestigt, um damit sicherer in den folgenden Schuljahren umgehen zu können.

Von 12.30 – 13.15 Uhr ist Mittagspause. Das Mittagessen wird gemeinsam eingenommen.

An den Nachmittagen von Montag bis Donnerstag finden zwischen 13.15 bis 14.45 Uhr verschiedene Workshops statt.

Angeboten werden: Sport und Ballspiele, Makramee knüpfen und Perlenarmbänder, Traumfänger basteln, Batiken, Selbstverteidigung und Backen.

Die Workshops sowie das Mittagessen sind ein fester Bestandteil der Kiwanis-Ferienstschule und somit auch verpflichtend für alle.

Die Lern- und Workshops werden vornehmlich von Studierenden der Pädagogischen Hochschule und der Universität durchgeführt.

Die Kiwanis - Ferienstschule konnte in den letzten Jahren sehr gute Lernerfolge verzeichnen und machte den Schüler*innen viel Spaß.

Eine ausführliche Informationsbroschüre sowie Anmeldeformulare sind im Sekretariat der Emil - Dörle Schule sowie online auf der Homepage der Stadt Herbolzheim erhältlich.

Bei Fragen melden Sie sich bitte bei:

Caroline Albers
Jugendbeauftragte Stadt Herbolzheim
c.albers@stadt-herbolzheim.de
Tel. 0159 04 65 9418

Kiwanis – Ferienstschule

Auch dieses Jahr findet die Kiwanis – Ferienstschule unter den aktuellen Auflagen der Verordnungen wieder an der **Emil-Dörle Schule in Herbolzheim** statt.

Die Kiwanis - Ferienstschule ist eine Initiative, die Schüler*innen der **Werkreal-** und der **Realschule** die Möglichkeit gibt, während den Sommerferien ihre Leistungen in den einzelnen Hauptfächern zu verbessern. Gleichzeitig fördert die Kiwanis – Ferien-

schule persönliche Kompetenzen und individuelle Fähigkeiten und Talente.

Der Spaß am Lernen sowie passende Lernstrategien werden vermittelt. Ebenso wird das Selbstbewusstsein, die Team- und Beziehungsfähigkeit der Schüler gestärkt.

**Die Kiwanis – Ferienstschule findet statt vom 9. – 20. August
Mo-Do von 9:30 – 14:45 Uhr,
Fr von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr.**

Einstieg ins CNC-Drehen

Für Fachkräfte und Auszubildende aus dem Metallbereich, die sich die Grundlagen der CNC-Technik aneignen wollen, bietet die Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg ab 21. September einen Grundkurs im CNC-Drehen.

Innerhalb von drei Wochen lernen die Teilnehmer in kleinen Gruppen anhand von Werkstück-Zeichnungen und modernster Software, Programme für die Computersteuerung zu erstellen und zu testen. Der Unter-

richt findet dienstags und donnerstags am Abend sowie am Samstagvormittag statt. Die Teilnahme fördert die Agentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Bildungsgutschein. Weitere Auskünfte gibt die Gewerbe Akademie unter Tel. 0761/15250-24. Infos im Netz: www.gewerbeakademie.de



Das kleine 1x1 der Babypflege (30603)
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Raum 205/OG, Fr., 09.07.21, 18-20 Uhr

Exil in der Literatur - Literatur im Exil (12016)

Emmendingen, Altes Rathaus, Marktplatz 1, Bürgersaal / 1. OG, Di., 13.07.21, 9:30-11 Uhr

Kandinsky und der blaue Reiter – Aspekte zu Theorie und Bildwirklichkeit (20570)

Denzlingen, Rocca-Fabrik, Hauptstr. 134, Saal, Mi., 14.07.21, 9:30-11 Uhr

Baby-Trageberatung - Welche Trage passt zu uns? (30611)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Raum 205/VHS-OG, Mi., 14.07.21, 17:30-19 Uhr

Wir weben duftende Lavendelstäbe (24636)

Sexau, Grund- und Werkrealschule, Dorfstr. 38, Werkraum, Mi., 14.07.21, 19-22 Uhr

Patientenverfügung aus ärztlicher und juristischer Sicht (15010)

Emmendingen, Goethe-Gymnasium, Neubronnstr. 20, Raum 214, Do., 15.07.21, 19-21 Uhr

Aktzeichen für Anfänger*innen und Fortgeschrittene (23406)

Emmendingen, VHS-Schulungszentrum, Schwarzwaldstr. 3, Werkstatt, Fr., 16.07.21, 19-21 Uhr, Sa., 17.07.21, 10-18 Uhr, So., 18.07.21, 10-13 Uhr

Latente Talente entdecken (17009)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Raum 207/OG, Sa., 17.07.21, 9-12 Uhr

Excel Aufbaukurs (52450)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, EDV-Raum 008/UG, 2x montags 8-15 Uhr, Beginn: 19.07.21

Babymassage für Babys ab 2 Monaten (30654)

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Vorspielraum (EG), 5x dienstags, 10:30-11:30 Uhr, Beginn: 20.07.21

PowerPoint –

Grundkurs kompakt (52550)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, EDV-Raum 008/UG, 2x dienstags, 18-20:15 Uhr, Beginn: 20.07.21

Schnitt und Gartenpflege im Sommer (11424)

Herbolzheim-Bleichheim, Schlossplatz 2, Garten von Herrn Haas, Mi., 21.07.21, 17-20 Uhr

Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Kursnummer bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de.



Kirchen & Religionsgemeinschaften



Ökumene

Ökumenischer Pflegeheimbesuchsdienst
Frau Gertrud Zier,
Tel. 07644-71 44

Sonntag, 18. Juli 2021

20.00 Uhr ökumenische Andacht mit der Kantorei in St. Laurentius

Die Teilnehmer des **ökumenischen Bibelgesprächskreises** treffen sich vor der Sommerpause wieder persönlich im Garten von Regina Pruner-Fischer - bei schlechtem Wetter im Haus daneben, Rotteckring 19 - **am 21.7.2021 um 17 Uhr.**

Geimpft, genesen oder getestet wollen wir nach einem kurzen theologischen Impuls von Pfr.i.R. Theodora Pitzke bei Kaffee, Tee und Kuchen ins Gespräch kommen. Wir freuen uns auf das Wiedersehen. Rufen Sie kurz an, wenn Sie kommen können (6023) oder schreiben Sie eine Mail.

Evangelische Kirchengemeinde Kenzingen

Offenburger Str. 21, 79341 Kenzingen
Telefon 07644-277
E-Mail: kenzingen@kbz.ekiba.de
Internet: www.Evangelische-Kirchengemeinde-Kenzingen.de

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:
Di., Mi. 10.00 bis 12.00 Uhr, Do. 16.00 bis 18.00 Uhr
Bitte rufen Sie lieber an, statt zu kommen!

In der Kirche dürfen wir wieder ein wenig enger sitzen. Jede zweite und nicht wie seit Dezember jede dritte Reihe ist besetzt. Ab Juli wollen wir wieder Abendmahl feiern: Wir bieten Brot und Wein in Einzelkelchen in den Reihen an. In der Regel ist der erste Sonntag im Monat ein Gottesdienst mit Abendmahl. Wir müssen in der Kirche nach wie vor Masken tragen und die Besucherinnen und Besucher registrieren. Aber wir dürfen mit Masken auch wieder singen. Die schriftliche Form des Gottesdienstes verteilen wir in der

Regel als Hausgottesdienst. Sie finden sie beim Pfarrhaus und in der Kirche und auf der Homepage der Gemeinde.

Sonntag, 11. Juli 2021, 10.00 Uhr

Gottesdienst
Pfr. Andreas Hansen und Viktoria Lepper, Orgel

Montag, 12. Juli 2021

18.30 h Posaunenchorprobe

Mittwoch, 14. Juli

15.00 h/ 16.30 h Konfirmandenunterricht
19.00 h Vorbereitungstreffen zur Jubiläumskonfirmation im Gemeindehaus

Donnerstag, 15. Juli 2021

15.30 h bis 16.15 h Kinderchorprobe, Gruppe I
16.30 h bis 17.15 h Kinderchorprobe, Gruppe II
18.45 h bis 19.30 h Kantoreiprobe, Gruppe I
20.00 h bis 20.45 h Kantoreiprobe, Gruppe II

Freitag, 16. Juli, 15.00 Uhr

Seniorgottesdienst im Kreisseniorenenzentrum

Sonntag, 18. Juli 2021,

(Vormittags kein Gottesdienst)
20.00 Uhr ökumenische Andacht mit der Kantorei in St. Laurentius
Pfr. Andreas Hansen und Kantorin Jakoba Marten-Büsing

Konfirmation 2022

Die Einladung für die Anmeldung zum Konfirmationsunterricht 2021/2022 wurde versandt. Wer keine Einladung erhalten hat, aber nächstes Jahr gerne Konfirmation feiern möchte, meldet sich bitte im Pfarrbüro, Telefon 07644 277;
Mail: kenzingen@kbz.ekiba.de
Wir senden dann die Unterlagen.
Anmelden bitte per Mail oder per Post.
Erstes Treffen am **Donnerstag, 29. Juli 2021 um 15.00 h** im Gemeindehaus

Katholische Kirchengemeinde Kenzingen

Pastoralteam:

Pfarrer Klaus Fehrenbach,
Tel. 07644-9226925,
[mail: pfr.fehrenbach@kath-kenzingen.de](mailto:pfr.fehrenbach@kath-kenzingen.de)

Gemeindereferentin Regina Eppler,
07644-9226915,
[mail: eppler@kath-kenzingen.de](mailto:eppler@kath-kenzingen.de)
Website www.kath-kenzingen.de

Pfarrbüros:

Kenzingen St. Laurentius
Annette, Wild, Karin Zeiser,
Tel. 07644-9226911, Fax 922 6926
Kirchplatz 16

Mo. 10:00 – 12:00 Uhr
Di. 17:30 – 19:00 Uhr
Mi. 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 09:30 – 11:00 Uhr
e-mail: kenzingen@kath-kenzingen.de

Bombach St. Sebastian

Bettina Götz,
Tel. 07644-1344,
e-mail: bombach@kath-kenzingen.de
Kirchstraße 12
Do. 15:00 – 17:30 Uhr und nach Vereinbarung

Hecklingen St. Andreas

Annette Wild,
Tel. 07644-344,
e-mail: hecklingen@kath-kenzingen.de
Dorfstraße 3
Di. 10.00 – 11.00 Uhr

Nordweil St. Barbara

Silvia Blattmann,
Tel./FAX 07644-8455,
e-mail: nordweil@kath-kenzingen.de
Am Kirchberg 6
Do. 15:00 – 18:30 Uhr

**Gottesdienste der Kirchengemeinde
Kenzingen vom 9. bis 18. Juli 2021**

Während der Gottesdienste sowie beim Betreten und beim Verlassen der Kirche sind weiterhin medizinische Masken (OP-Maske oder FFP2-Maske) vorgeschrieben. Außerdem müssen wir nach wie vor die Kontaktdaten der Mitfeiernden erfassen. Der Gemeindegesang ist „unter Maske“ erlaubt! Bitte bringen Sie nach Möglichkeit Ihr eigenes Gotteslob mit!

Leider können In der Kirche in Hecklingen wegen der Renovierungsarbeiten im Chorraum auch weiterhin keine Gottesdienste stattfinden.

Fr. 9. Juli 21**17.00 Uhr in Kenzingen – Feierlicher Firmgottesdienst**

für die Jugendlichen der Firmwege 2, 7 und 8
Die Feier ist den Jugendlichen und ihren Familien vorbehalten.

Sa. 10. Juli 21**09.30 Uhr in Kenzingen – Feierlicher Firmgottesdienst**

für die Jugendlichen der Firmwege 4 und 5
Die Feier ist den Jugendlichen und ihren Familien vorbehalten.

14.00 Uhr in Nordweil – Trauung von Vivian Natalie Steiert und Jochen Gabriel Götz
19.00 Uhr in Bombach – Keine Hl. Messe

So. 11. Juli 21**09.30 Uhr in Kenzingen – Feierlicher Firmgottesdienst**

für die Jugendlichen der Firmwege 1, 3 und 6
Die Feier ist den Jugendlichen und ihren Familien vorbehalten.

19.00 Uhr in Kenzingen – Hl. Messe

im Gedenken an (Jahrtag) Lioba Döge / Ida Seng, Anna Föhrenbacher, Luise Burkhart / eine Familie / in einem Anliegen zu Ehren des hl. Antonius

Mi 14. Juli 21**07.50 Uhr in Kenzingen – Schülergottesdienst, Wort-Gottes-Feier****Do. 15. Juli 21****19.00 Uhr in Bombach – Hl. Messe**

im Gedenken an (1. Opfer) Maria Müller geb. Rieger / Ida Rieger und verstorbene Angehörige

Sa. 17. Juli 21**19.00 Uhr in Kenzingen – Hl. Messe**

im Gedenken an (Jahrtag) Antonio Giacobone / (Jahrtag) Maria und Herbert Rösch / Walter und Dora Eckert / Maria und Josef Ehrhardt und verstorbene Angehörige / verstorbenen Mitglieder des Frauenbundes Kenzingen: Maria Müller und Gertrud Winkler / verstorbenen Sohn Peter / in einem Anliegen

So. 18. Juli 21**20.00 Uhr in Kenzingen – Ökumenische musikalische Abendandacht**

10.00 Uhr in Nordweil – Hl. Messe für die Pfarrgemeinden

11.30 Uhr in Nordweil – Taufe von Martha Adriana Hemming

Erstkommunion 2021 – Mutig unterwegs mit Gott

Am vergangenen Wochenende haben wir die letzten der insgesamt vier Erstkommunionen gefeiert. Nachdem im Juni zuerst die Kinder aus Hecklingen und Malterdingen und eine Woche später die Kinder aus Bombach und Nordweil gefeiert hatten, waren nun die Kinder aus Kenzingen in zwei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten an der Reihe. Alle Kinder hatten sich sehr auf ihren besonderen Tag gefreut und waren natürlich aufgereggt. Die Gottesdienste wurden auch dadurch sehr schön, weil die Kinder sich immer wieder einbringen konnten, und auch, weil der Pfarrer von seinem Erlebnis als junger Mann in einem norwegischen Fjord erzählte, als er es nicht mehr schaffte, in ein Schlauchboot zurückzukommen und an Land schwimmen musste. Er fühlte sich von Jesus getragen und gehalten – und das nicht nur in dieser Situation.

Wir wünschen allen Erstkommunionkindern und ihren Familien, dass sie sich immer wieder von Jesus gehalten wissen und erfahren, dass er ihnen die Hand hinreckt und sie aus dem Schlamassel zieht, wenn sie es nur wollen.

Wir danken allen Familien für die gute Zusammenarbeit in dieser besonderen Zeit, die uns alle vor große Herausforderungen gestellt hat.

Evangelische Kirchengemeinden im Bleichtal

Wir laden Sie herzlich zum folgenden Gottesdienst:

Sonntag, 11. Juli

10 Uhr Tutschfelden Gottesdienst mit Pfarrer Botho Jenne

18 Uhr Wagenstadt Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, im Wesentlichen gestaltet von den Konfirmanden für deren geladene Gäste.

Zusätzlich zu diesen Gottesdiensten bieten wir ihnen die Gelegenheit, für sich im häuslichen Rahmen mit Hilfe der **Hausgottesdienst-Vorlagen** aus dem Kirchenbezirk Gottesdienst zu feiern. Sie finden sie auf unserer Homepage oder ausgedruckt am seitlichen Friedhofszugang in Wagenstadt, vor der dortigen Kirche und in der Tutschfelder Kirche. Wenn Sie uns diesen Wunsch mitteilen (gerne per Tel. 6261) bringen wir Ihnen auch einen Ausdruck nach Hause

Auch für zwischendurch finden sie kurze Impulse auf unserem **YouTube-Kanal**, den Sie über „Bleichtal“ in der Suchen-Zeile oder über den Link auf unserer Homepage ganz einfach erreichen können. Diese Kurzipulse, auf hochdeutsch oder alemannisch, ergänzen wir laufend.

Seelengeschichten im Bibelgarten

Wer gerne Geschichten zum Einfühlen und Weiterdenken hört, ist richtig bei einem weiteren Abend in der Reihe der „Seelengeschichten“ im Bibelgarten in Wagenstadt am Donnerstag 15. Juli ab 19.30 Uhr.

Konfirmation 2021

Folgende 7 Jungs haben am Konfirmandenunterricht in den letzten Monaten teilgenommen und wollen sich nun am 18. Juli im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes im Bürgerhaus in Tutschfelden konfirmieren lassen:

Aus Tutschfelden: Johannes Bartmann, Paul Rauchholz und Silas Reichelt

Aus Wagenstadt: Andreas Gorboruk, Aaron Lang, Felix Maurer und André Ringwald
Wegen der coronabedingten Beschränkung der Teilnehmendenzahl können am Festgottesdienst leider nur die Konfirmanden und ihre geladenen Gäste sowie die aktiv an der Gestaltung des Gottesdienstes Beteiligten teilnehmen. Dasselbe gilt auch für den von den Konfirmanden selbst mitgestalteten Abendmahlsgottesdienst am Abend des 11. Juli. Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

Konfirmandenanmeldung

Am Donnerstag, 22. Juli findet in der Kirche in Tutschfelden ab 19.30 Uhr ein Informationsabend für den nachfolgenden Konfirmandenjahrgang statt. Zur Teilnahme am Konfirmandenunterricht eingeladen sind Jugendliche, die im kommenden Schuljahr eine 8. Klasse besuchen und 2022 14 Jahre oder älter werden. Die Jugendlichen sollten von mindestens einem Elternteil begleitet werden und können sich am Ende des Informationsabends anmelden. Teilnehmen kann auch, wer noch nicht getauft ist. Wer getauft ist, bringe bitte das Datum und den Ort ihrer/seiner Taufe mit.

Wer Interesse hat, aber ausgerechnet an diesem Abend nicht kommen kann: Bitte im Pfarramt Bescheid geben.

Der Konfirmandenunterricht für den neuen Jahrgang beginnt nach den Sommerferien.

Generell lohnt sich ein Besuch unserer Homepage www.ev-kirchengemeinden-bleichtal.de immer mal wieder. Dort informieren wir Sie aktuell über alle neuen Entwicklungen in unserer Gemeinde.

„Oase“**Freie Christen Kenzingen**

Gartenstraße 1
79341 Kenzingen
Tel. 07644/8966

Wir laden herzlich ein:**Sonntags:**

10:00 Uhr Gottesdienst

Wir bitten um das Tragen einer entsprechenden Mund-Nase-Bedeckung und müssen Ihre Kontaktdaten erfassen.

„Erfüllt eure Aufgaben bereitwillig und mit Freude, denn letztlich dient ihr nicht Menschen, sondern dem Herrn.“

Die Bibel (Epheser 6, 7)

Jehovas Zeugen**Versammlung Kenzingen**

Telefon (07644) 9591068



Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Gottesdienste mehr in den Kirchengebäuden statt. Jehovas Zeugen haben aber frühzeitig und innovativ auf die neue Situation reagiert und bieten die Möglichkeit, ihre interaktiven Gottesdienste per Videokonferenz gemeinsam zu erleben. Dank moderner Apps mit Audio- und Videoübertragung bieten diese Konferenzen neben der gemeinsamen Anbetung vor allem die Möglichkeit zum persönlichen Austausch.

Wir führen pro Woche zwei reguläre Gottesdienste durch. Im Mittelpunkt dieser Zusammenkünfte steht die Bibel und wie man sie im Alltag lebendig werden lässt.

Am **Sonntag, 11. Juli, ab 9:00 Uhr** nehmen wir per Video-Konferenz an unserem diesjährigen Regional-Kongress „**Durch Glauben stark**“ teil.

Am **Mittwoch, 14. Juli, ab 19:00 Uhr** wird die **Bibel passage in 5. Mose 13-15** besprochen.

Das Programm beginnt und endet jeweils mit Lied und Gebet. Man muss kein Zeuge Jehovas sein, um unsere Gottesdienste zu besuchen. Jeder ist dazu herzlich eingeladen. Wer dazu Fragen hat oder ein Gespräch wünscht, kann gerne unter der Telefonnummer 07644/9591068 Kontakt mit uns aufnehmen.

Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website **jw.org**

**Neuapostolische Kirche**

Herbolzheim, Steigstraße

Sonntag, 11.07.2021

09:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 14.07.2021

20:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 18.07.2021

10:00 Uhr Gottesdienst

Für die Teilnahme an einem Präsenzgottesdienst ist aufgrund der derzeit eingeschränkten Anzahl der Sitzplätze eine Anmeldung erforderlich:

Internet:

nak-herbolzheim.meinegemeinde.digital

Mail: info@nak-herbolzheim.org

Telefon: 07643 / 86 88

Gemäß der geltenden Verordnung ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske, FFP2 oder KN95) verpflichtend.

Für Gemeindemitglieder, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen nicht an Präsenzgottesdiensten teilnehmen können, wird die Übertragung der Gottesdienste per Livestream angeboten.

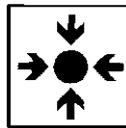
Weitere Informationen erhalten Sie gerne beim Gemeindevorsteher H. Kussin, Tel. 07643 / 86 88

oder im Internet:

www.nak.org

www.nak-sued.de

www.nak-freiburg-offenburg.de

**Treffpunkte****Oberrheinische Narrenschaу Kenzingen****Das Fasnetmuseum des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte**

Die Oberrheinische Narrenschaу in Kenzingen vermittelt einen lebendigen Eindruck der alemannischen Fasnet und verbreitet so das ganze Jahr über Fasnetsstimmung.

Über 300 Narrengruppen aus dem Gebiet Ober- und Hochrhein in fantasievollem Häs und kunstvoll geschnitzten Holzlarven, in Gruppen nach Vogteien zusammengestellt, verdeutlichen dem Besucher die Vielfalt alemannischen Fasnetbrauchtums. Im Museumshop besteht die Möglichkeit kleine Andenken wie Mäskchen, Wappengläser, Bücher und vieles mehr rund um die Fasnet zu erwerben.

Gerne erhalten Sie auf Wunsch eine Führung durch die Narrenschaу, in der Ihnen die Geschichte der alemannischen Fasnet durch unsere kundigen Museumsführer und

Museumsführerinnen näher gebracht wird. Dieses Angebot kann auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Das museumseigene Hockstübchen bietet Platz für bis zu 35 Personen und kann für private Veranstaltungen, wie z.B. Familienfeiern oder Jahrgangstreffen, angemietet werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Unsere Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen

14:00 bis 17:00 Uhr

(im Dezember ist das Museum nur für Gruppen geöffnet)

Sie möchten eine Führung oder unser Hockstübchen mieten?**Dann freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail**

Tel.: 07644 900-113

E-mail: kovacevic@kenzingen.de

Parkinson Regionalgruppe der dPV Breisgau-Nord Kenzingen

Die Parkinson-Selbsthilfegruppe muss aufgrund der aktuellen Situation alle Veranstaltungen bis auf weiteres absagen.

TTSV Kenzingen**Koronarsportabteilung**

Es finden wieder Übungsstunden unter Coronabedingungen statt.

Ansprechpartner sind:

Übungsleiter:

Michael Bradatsch, Telefon 7329

Abteilungsleiter:

Werner Schäfer, Telefon 4603

**Philippinischer Kampfsportverein Kenzingen**

Die Trainingszeiten finden aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres nicht statt.

Judo Club Kenzingen e.V.

Das Training findet aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres nicht statt.

Schützengesellschaft Üsenberg

Schützenhaus (nach dem Kriegerdenkmal rechts hoch in den Wald)

Schließung des Schützenhauses

Die im Hinblick auf den Breitensport enttäuschend bescheidenen Lockerungen der Pandemieverordnung verbieten es uns weiterhin, unseren absolut kontaktfreien Sport auszuüben. Aus diesem Grund bleiben das

Schützenhaus und die Schießanlagen geschlossen.

Der Vorstand der SG Kenzingen



Verein für deutsche Schäferhunde Ortsgruppe Kenzingen

Das Training findet aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres nicht statt.

Angelsportverein Kenzingen, Im Brünnele 9

Telefon: 7633



Kleintierzuchtverein Kenzingen, Im Brünnele

Öffnungszeiten des Vereinsheims:
Sonntag 10:00 bis 12:30 Uhr.

Skat-Club ÜsenbergerASSE

Die Spielabende finden statt ab sofort immer am Donnerstag um 19.30 Uhr im Angelsport-Vereinsheim (beim Recyclinghof)



Katholische öffentliche Bücherei St. Laurentius, Kenzingen

Eisenbahnstr. 22, 79341 Kenzingen
Tel. 07644 5589074 (während der Öffnungszeiten)

e-mail: koeb-kenzingen@web.de
www.bibkat.de/koeb-kenzingen
(Internet-Katalog)

Die Kenzinger Bücherei hat geöffnet (ohne Terminabsprache)



Unsere **Corona-Öffnungszeiten** sind:
Donnerstags
9.30 – 11 Uhr und 17 – 19.30 Uhr

Leserinnen und Leser können wieder selbst und vor Ort im Medienbestand stöbern. Dabei ist ein Mund/Nasenschutz zu tragen und ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Damit sich ggf. keine längeren Wartezeiten für andere BesucherInnen ergeben, bitten wir die Aufenthaltszeit möglichst kurz zu halten.

Medien-Rückgabe ist ebenfalls ohne Terminabsprache möglich

Das Angebot **Click & Collect** (Bestellen und Abholen) bleibt:

- Bestellen über den Online-Katalog (www.bibkat.de/koeb-kenzingen) oder per

E-Mail (koeb-kenzingen@web.de) bis mittwochs 9 Uhr

- Abholen donnerstags während der Öffnungszeiten ohne Terminabsprache

Für ab jetzt ausgeliehene und zu spät zurück gegebene Medien werden wieder Säumnisgebühren erhoben.

Die Regeln für das Betreten der Bücherei hängen von den jeweils geltenden Inzidenzen/Coronaverordnungen ab. Diese werden aktuell über www.bibkat.de/koeb-kenzingen und www.kath-kenzingen.de sowie als Aushang veröffentlicht.

Das Büchereiteam freut sich auf Ihren Besuch.

Übrigens: Wir haben neue Hörbücher aus der Reihe „Abenteuer und Wissen“

Schwarzwaldverein Kenzingen

Mittwoch, den 14. Juli 2021
Kenzingen „Altes Grün“
„Fit wie ein Turnschuh“
Einkehr: Asia Restaurant
15.00 Uhr Bewegungspark

Mittwoch, den 21. Juli 2021
Mahlberg - Tabakmuseum
Eintritt + Führung € 4.50 p-P.
(mindestens 10 Personen)
Einkehr: Rheinhausen Gasthaus Hirschen
14.30 Uhr Ecke Friedhof/Bombacherstr. mit Pkw

Telefon: Benzin Christel 07644-7605
es gelten die aktuellen Coronaregeln



Die Bürgergemeinschaft Hecklingen (BGH e.V.) lädt zur öffentlichen Mitgliederversammlung sowie Informationsveranstaltung ein. Diese findet am **Dienstag, 20.07.2021, ab 19.30 Uhr** im Innenhof der Familie Schott (Hecklingen, Großmatt 3) statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Begrüßung
- Berichte über die bisherige Arbeit im Ortschaftsrat und als Verein für die Gemeinde
- Kassenbericht und Kassenrevision
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl des Vorstands (Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Rechner/in, Schriftführer/in)
- Information über Kinderbetreuungsinitiative (BETI) und Mobilitätsinitiative
- Stand Wanderweg „Hecklinger Runde“
- Anregungen, Wünsche an die BGH-Ortschaftsräte bzw. an den Ortschaftsrat
- Sonstiges

Alle Mitglieder und BürgerInnen sind herzlich eingeladen. Die Veranstaltung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Hygiene-Vorschriften im Freien statt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Christian Klemp
Vorsitzender BGH e.V.
www.bg-hecklingen.de

10.07.2021 – Aufruf zum Mitmachen! – Rasengittersteinwege optimieren!

Am Samstag, 10.07.2021, bringen wir eine von der Stadt gelieferte Reparaturmischung (ca. 1m³) in ein besonders schlechtes Teilstück ein. Wir wollen dieses Teilstück im weiteren Jahresverlauf beobachten.

- Wird die Mischung ausgespült?
- Verfestigt die Vegetation die Steinfüllung dauerhaft?



Sportverein Bombach e.V.

Save the Date !!!

Bumbacher Wifescht Guller „to go“



Genießen Sie den Weinfestklassiker „to go“ mit selbstgemachtem Kartoffelsalat oder frischem Bauernbrot von Freitag 30.07 bis Sonntag 01.08.21

!!!! NEU FÜR FIRMEN !!!! NEU FÜR FIRMEN !!!!

Am Freitag 30.07 zwischen 15 – 17 Uhr liefern wir für Ihr **Firmenfest unsere BUWIGU's ab 25 Portionen im Umkreis von 10 Km aus.**

Weitere Details können bei der Bestellanahme (ab 18.07) besprochen werden.

Weitere Infos folgen bald

Vorbereitungsspiele

13.07.21

SG Weisweil – SV Bombach 19.15 Uhr
(Spielort Forchheim)

16.07.21

SG Nordweil/Wagenstadt – SV Bombach 19.00 Uhr
(Spielort Kenzingen)

Ihr Sportverein Bombach e.V.

Tennis in Kenzingen

60 Jahre TVK

4. ELZ OPEN

Tagesturnier mit LK-Wertung
für Damen und Herren

**Sa 24.07.21
ab 8:30 Uhr**

Im Mühlengrün, Oberhausener Str. 6, 79341 Kenzingen

EIN ABEND MIT DER
STADTKAPELLE KENZINGEN
UND DEN JUGENDORCHESTERN

**10. Juli 2021
ab 19.00 Uhr**

Bringen Sie gerne Ihre Picknick-
decke mit. Bitte beachten Sie die
allgemeinen Coronaregeln.
Der Eintritt ist frei.

Bei schlechtem Wetter am
11. Juli 2021 ab 11.00 Uhr

OPEN AIR IM ALTEN GRÜN



**SV Nordweil
1923 e.V.**

SG Nordweil/Wagenstadt e.V.

Die SG steckt mitten in der Vorbereitung. Auch am Wochenende stehen wieder Testspiele an. Am heutigen Freitagabend tritt die Erste Mannschaft in Nordweil gegen die SG Freiamt/Ottoschwanden an, bevor man am Samstag in Niederhausen auf die SG Rheinhausen trifft. Am Sonntagmorgen empfängt die SG-Zweite noch die SG Freiamt/Ottoschwanden II.

FR 09.07., 19.00 Uhr:
SG NoWa I – SG Freiamt/Ottoschw. I
(in Nordweil)

SA 10.07., 17.00 Uhr:
SG Rheinhausen I - SG NoWa I
(in Niederhausen)

SO 11.07., 11.00 Uhr:
SG NoWa II – SG Freiamt/Ottoschw. II
(in Nordweil)

Jahreshauptversammlungen

Der SVN sowie der Förderverein planen noch vor den Sommerferien die Jahreshauptversammlungen für die Vereinsjahre 2019/20 und 2020/21 abzuhalten.

Diese sollen am FR 23. Juli, im Außenbereich des Sportgeländes im Frongrund, stattfinden.

Der Förderverein des SVN tagt um 19.00 Uhr, anschließend um 20.00 Uhr der Sportverein Nordweil. Nähere Infos sowie die Tagesordnungen folgen noch.

Genießer-Weinwanderung

Der SVN präsentiert zusammen mit der Narrenzunft Bachdatscher, am 18.7. eine kulinarische Genießer-Weinwanderung rund um Nordweil. Anmeldungen werden entgegen genommen bis zum Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl. Pro Person kostet die Genießer-Tour 35,- €. Startzeiten sind: 11.00 Uhr, 11.30 Uhr, 12.00 Uhr, 12.30 Uhr, 13.00 Uhr, 13.30 Uhr und 14.00 Uhr. Es werden an 5 Stationen jeweils Nordweiler Weine sowie je ein passender Gang serviert. Für Kinder gibt es eine Kids-Genießer-Tasche für 10,- €. Anmeldungen nehmen SVN-Vorstand Sven Buchmüller (01721736316) und Narrevader Patrick Götz (01711049490) entgegen.



Sonstiges

Tafel Herbolzheim e.V.

Konrad-Adenauer-Ring 1,
79336 Herbolzheim
Tel. 07643-933432

NEUE Öffnungszeiten

Montag	10 - 15 Uhr
Dienstag	10 - 12 Uhr
Mittwoch	10 - 15 Uhr
Donnerstag	10 - 12 Uhr
Freitag	10 - 15 Uhr
Samstag	10 - 12 Uhr

Bitte an unsere Unterstützer und Sponser:

Vielleicht haben Sie eine Überproduktion oder leicht defekte Ware innerhalb des MHD. Wir sind froh über jede Lebensmittelspende. Für eine Geldspende, die zur Deckung der Unkosten (Müll, Strom, Heizung) dient und uns hilft, notwendige Anschaffungen zu tätigen, sind wir Ihnen sehr dankbar.

Bankverbindung: IBAN:
DE 2368290000049344201

Die Tafel Herbolzheim e.V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und stellt Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Das Herbolzheimer Tafelteam sucht ehrenamtliche Mitarbeiter.
Infos unter 07643-933432, Fr. Ruddies.



Kleiderkammer Kenzingen

Verkauf weiter unter Auflagen

In Kenzingen, Industriestraße 6, Erdgeschoss, bietet die Kleiderkammer eine gute Einkaufsmöglichkeit zu günstigen Preisen.

Unsere Öffnungszeiten:

- Jeden Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr
- Jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat von 15:00 bis 18:00 Uhr

Bitte beachten Sie folgende Auflagen, zu Ihrer aber auch zu unserer Sicherheit:

- Es dürfen **maximal drei Kund*innen** gleichzeitig im Verkaufsraum sein.
- Bitte halten Sie einen angemessenen **Abstand** (mindestens 1,5 Meter) zueinander und zu unseren Mitarbeiter*innen.
- Bitte tragen Sie über Mund und Nase einen medizinischen **Mund-/Nasenschutz** (FFP2- oder OP-Maske). Auch wir tragen Mund-/Nasenschutz.

Voraussetzung:

- Die 7-Tage-Inzidenz lässt den Einkauf ohne Voranmeldung weiter zu (Corona-Verordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung). Sollte die Inzidenz wieder steigen, informieren wir Sie am Eingang zur Kleiderkammer und im Amtsblatt über die dann geltenden Bedingungen.

Reservistenkameradschaft Oberrhein im VdRBW e.V.

Info's zum Treffpunkt und anderen Fragen gibt es von Dieter Bruhin unter 0175-9145263

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Romaneistraße 3, 79312 Emmendingen
Kontakt und Terminvereinbarung
07641 451-3091, -3095, -3025
pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de
www.landkreis-emmendingen.de/pflegestuetzpunkt

Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch.

Freitags-Treff für Menschen in Trauer

Nach langer Pandemie-bedingter Pause findet am 16. Juli 2021, 17.30 bis 19.00 h, der Trauer-Treff im Markt 15, Karl-Friedrichstr. 20, in Emmendingen wieder statt.

Für alle, die einen Abschied oder einen Verlust zu verkraften haben, bieten ausgebildete Trauerbegleiterinnen des Hospizdienstes Emmendingen-Teningen-Freiamt mit den Trägern des Caritasverbandes für den Landkreis Emmendingen e.V. und des Diakonischen Werkes des evangelischen Kirchenbezirkes Emmendingen Möglichkeiten zum Gespräch mit Menschen in ähnlichen Lebenssituationen an.

Um Anmeldung und einen Nachweis über „Geimpft-Getestet-Genesen“ wird gebeten.
Diakonisches Werk Emmendingen,
Karl-Friedrichstr. 20, Tel. 07641-91850,
E-mail: info@diakonie-emmendingen.de

Freitagsfrühstück für Eltern mit Kindern im „Markt 15“ startet wieder

Entspannt frühstücken, am gedeckten Tisch können Mütter und Väter am Freitag, 16. Juli 2021, 9.30 bis 11.30 Uhr, wieder nach langer Pandemie-bedingter Pause im „Markt 15“, Karl-Friedrichstr. 20, in Emmendingen, mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren.

Außer einem leckeren Frühstück gibt es auch die Möglichkeit zu Gesprächen rund um Themen Familie, Elternsein und Erziehung mit den Mitarbeiterinnen des „Markt 15“ und der Familienberatung des Diakonischen Werkes Emmendingen.

Für das Frühstück ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5,- € zu entrichten. Eine Voranmeldung sowie eine „Geimpft-Getestet-Genesen“-Vorlage werden erbeten. Anmeldeschluss: 14.7.2021

Diakonisches Werk Emmendingen, Markt 15, Karl-Friedrich-Str. 20, Anmeldung über Telefon: 07641-91850 oder 07641-9335138 oder E-Mail:
info@diakonie-emmendingen.de

Die drei
Dinge
gehören
auf jede
Einkaufsliste.



© Bundesregierung

ENDE DES
REDAKTIONELLEN
TEILS



SOMMER. SONNE. IBO.



8.-11. JULI 2021
MESSE FRIEDRICHSHAFEN

**Suche Baumaschinen Bagger, Mini-Bagger
auch LKW-Kipper oder Anhänger-Kipper**
(zu kaufen) • Telefon 0171 - 1 95 10 16

Reinigungskraft m/w/d
per sofort für unsere Geschäftsräume gesucht,
ca. 2 x 3 Std. wöchentlich.

Telefon 0 76 44 / 15 20
Autohaus Jauch GmbH, Malterdingen

Gr. Geflügelverkauf am Di., 13.07.2021 und 07.09.2021

Leger. Hühner, Enten, Gänse, Puten und Mast vorbestellen!
Hecklingen, Rathaus, 7.15 Uhr, Kenzingen, hinterm Rath. 7.30 Uhr
Bombach, Rathaus 7.45 Uhr, Nordweil, Rathaus 8.00 Uhr
Geflügelzucht J. Schulte • 05244/89 14 • www.gefluegelzucht-schulte.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Suche Wohnmobil
auch reparaturbedürftig • Tel. 0171 - 195 10 16

Staufen darf nicht zerbrechen!
staufenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

- **Verkäufer** (m/w/d) in Teilzeit oder Basis
- gerne auch Quereinsteiger mit Liebe zum Tier

Bewerbungen an:
ZooWelt Kienzler
z.H. Herrn Kienzler
Bugstraße 4
79336 Herbolzheim oder
info@zoowelt-kienzler.de



Da geht's Tier gut

Mitarbeiterin für das Büro gesucht, 4 Std. pro Woche!

Für unsere einfache Buchhaltung suchen wir eine versierte, selbstständig und verantwortungsvoll arbeitende Mitarbeiterin. Es ist auch Heimarbeit möglich. Kenntnisse und Erfahrung mit sozialen Medien wäre eine tolle Ergänzung.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter 07644 92 66 000
Ihre E-Mail an Sandblatt5@web.de
Gerda-Alexander-Schulen e.V., Offenburger Str.25, 79341 Kenzingen



Löwen
Hotel Restaurant
Kleophastraße 11, 77977 Rust
Tel. 07822/8623-0, info@hotel-loewen-rust.de

Unser Team sucht DICH zur Verstärkung!

Wir suchen für unser Hotel Restaurant eine freundliche und pfiffige Bedienung (m/w/d)

Die Stelle kann in Teil-, oder Vollzeit besetzt werden. Erfahrung im Service ist unbedingt erforderlich, gerne auch an der Rezeption.

Gute Deutschkenntnisse sind Grundvoraussetzung, Englisch und/oder Französisch wären von Vorteil.

Bewirb dich jetzt!!!

Ansprechpartner Frau Wilczek 0175 9871434

oooooooooooo

450€ Mini-Job für Etage und Service ebenfalls verfügbar!

Du liebst Werkzeug?

Wir suchen Verstärkung in Kenzingen

KUNDENBERATER (m/w/d)
(in Vollzeit)

VERKÄUFER (m/w/d)
(in Voll- und Teilzeit)

gerne auch Handwerker

Bewirb dich jetzt unter: kenzingen@sonderpreis-baumarkt.de

Sonderpreis-Baumarkt - Offenburger Str. 14 - 79341 Kenzingen
Alexander Schwarzkopf - Tel: 07644 / 928 498 0



Unsere Aktion für Sie

Starten Sie mit unserer
beliebtesten Aktion in den Sommer.

**4 + 2 =
6 Anzeigen**
oder
**3 + 1 =
4 Anzeigen**

Unsere Aktion gilt vom 31. Mai 2021 (KW 22)
bis 30. Juli 2021 (KW 30).

■ Aktionscode P2021-03

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind au-

ßer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos.

Bitte Aktionscode P-2021-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de



Rebstock Metzgerei
Gasthaus
Partyservice
WAGENSTADT

Selbstgemachte Spezialitäten

in der METZGEREI: Kartoffelsalat jeden **DI, DO & FR**

Diese Woche in unserem GASTHAUS & Abholservice:

GRILLHÄHNCHEN

Angebot und Infos unter www.rebstock-wagenstadt.de

Fam. Thomann, Wilhelm-Oesterle-Str. 4, 79336 Herbolzheim, Tel. 07643/6825

Wir suchen für unsere Kunden...

- ... Grundstücke u. ältere Immobilien für Bauprojekte
- ... Ein- und Mehrfamilienhäuser
- ... Eigentumswohnungen

Wir freuen uns über Ihren Anruf.



Hauptstraße 50a - 79364 Malterdingen
0 76 44 - 928 70 28 - www.aktiva-immobilien.de

**Haushaltsauflösungen-Entrümpelungen-Umzüge
schnell - zuverlässig - günstig**

Wir machen Ihnen ein unverbindliches, kostenloses Angebot

Diversa Haushaltsauflösungen & Umzüge

Ralf Hödle

Tel. + Fax: 07643/936835 oder 0160/8055668

www.diversa-ralf-hoedle.de



Turnerbund von 1882 e.V.
Kenzingen/Baden



Turnen – Handball – Volleyball – Badminton

Wir brauchen Ihre Hilfe!



Umfrage TB Kenzingen 2021

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zum Thema Vereinsentwicklung.

Sollten Sie per Mail einen Link zur Umfrage wünschen wenden Sie sich bitte an:
carola.weber07@web.de

Der Alltagshelfer-Engel

Ich bin Ihr Chauffeur, Einkäufer, Gassigeher, Rasenmäher und Hochdruckreiniger (Balkon, Fassade etc.)

Telefon 0 78 22 / 4 03 95 93, Handy 0157 - 34 79 33 18

ATG Antriebstechnik

Mitarbeiterin w/m/d Produktion

Für unsere Produktion von kleinen Elektromotoren am Standort Kenzingen-Bombach suchen wir eine/n Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Voll- oder Teilzeit für verschiedene Arbeiten in unserer Fertigung.

Voraussetzung sind gute deutsche Sprachkenntnisse. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist nicht erforderlich, bisherige Tätigkeiten auf ähnlichem Gebiet jedoch von Vorteil.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse:

ATG Antriebstechnik Dr. Gfrörer e.K.

Pfarrmattenweg 1 • 79341 Kenzingen • Tel. 07644 - 4529

L.gfroerer@atg-antriebstechnik.de



Cleanforce Südwest
Thomas Schätzle
Telefon 0 78 22 / 86 75 51
Mobil: 0172 - 7 44 93 29

- Hof- und Pflasterreinigung
- Holzterrassen und Terrassenreinigung
- Sandsteinmauer und Gartenmauer-Reinigung
- TÜV-Rheinland zertifizierte PV-Anlagen Reinigung
- Graffiti-Entfernung
- Ölschäden-Entfernung
- Dach- und Fassadenreinigung

www.cleanforce-suedwest.de - Herrenstraße 11 - 77975 Ringsheim

RULANTICA

Die Wasserwelt des EUROPA-PARK



NEU

SVALGUROK

DIE NORDISCHE OUTDOOR-RUTSCHENWELT

AUF IN DEN SOMMER

DER WASSERSPASS FÜR DIE GANZE FAMILIE

- 12 THEMATISIERTE BEREICHE
- 37 ATTRAKTIONEN (DAVON 27 WASSERRUTSCHEN)
- INDOOR UND OUTDOOR
- NORDISCH INSPIRIERT
- GROSSER RUHE- UND SAUNABEREICH
- AUCH MIT ÜBERNACHTUNG BUCHBAR
- GANZJÄHRIG GEÖFFNET
(Svalgurok + Snorri Strand witterungsbedingt nur Mai bis September geöffnet)



Snorri Snorkling VR
Virtuelle Unterwasserwelten



Rutschen-Spaß für Groß und Klein



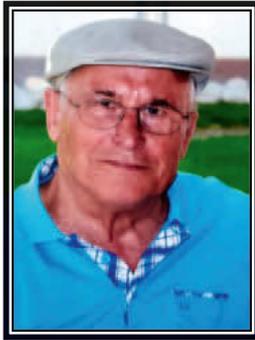
Erholung pur für die ganze Familie



Tickets nur online buchbar!
tickets.rulantica.de

EUROPA PARK®

© Mack
INTERNATIONAL



*Du bist nicht mehr da, wo Du warst
- aber Du bist überall, wo wir sind.
(Victor Hugo)*

Wilhelm Seitz

* 14. 05. 1938 † 10. 06. 2021

Wir danken allen, die sich mit uns verbunden fühlen und Ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten. Besonderen Dank auch allen, die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Annette und Andreas Seitz mit Familien

Wir trauern um unseren Schulkameraden

Max Willaredt

* 20.06.1938 † 27.06.2021

Wir werden unseren Schulkameraden Max
in liebevoller Erinnerung behalten.

Die Schulkameraden vom Jahrgang 1938

Singet dem Herrn ein neues Lied,
denn er tut Wunder.
Psalm 98, 1



Nach langer Krankheit
verstarb mein lieber Mann

Max Willaredt

* 20. Juni 1938 † 28. Juni 2021

In Liebe und Dankbarkeit nahmen wir Abschied:

**Frieda Willaredt geb. Prediger
und alle Anverwandten**

Die Beisetzung fand im engsten Familienkreis
auf dem Friedhof in Kenzingen statt.

4-Zi.-Wohnung Kenzingen Wiesenstraße

106 qm, 3 Schlafzimmer, 1 Bad mit Wanne, 1 Bad mit Dusche,
Parkett, Fußbodenheizg., 2 Tiefgaragenstellplätze,
ab sofort zu vermieten, keine Haustiere.
KM 1050,- Euro, NK 360,- Euro + 2 MM Kaution.
Kontakt eMail: 4zkb-kenzingen@gmx.de



WIR suchen DICH !

Mitarbeiter für unsere **KINO-Technik** gesucht.
Bei Interesse bitte melden unter
07644 385 oder info@kino-kenzingen.de

Wir suchen zum Sofortkauf:

**Baugrundstück, Einfamilienhaus, Doppelhaus,
Reihenhaus, Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung**

SÜDBAU - Telefon 07681 - 20 92 886
info@suedbau-freiburg.de

Ihr zuverlässiger Partner vor Ort

Kompetent - Fair - Zuverlässig

Verkauf

Vermietung

Vermittlung



Hauptstr. 1, 79341 Kenzingen 07644 / 91 30 20 Info@kuri-Immobilien.de

Suche Haus oder Baugrundstück

zum Kauf von privat, gerne auch sanierungsbedürftig.

Telefon 0171 - 1 95 10 16

1-Zi.-Appartement 30 m²

Du/WC, Küchenzeile (neu), teilmöbliert, im DG-EFH, OT-Kenzingen
zum 1.09.2021 zu vermieten. 420 Euro WM inkl. WLAN.
sbh2021@web.de

3-köpfige Familie mit lieben HT sucht dringend

3-Zimmer-Wohnung

bis 600 € kalt • Telefon 0 76 43 / 3 02 92 58



SCHIEBLE RAUM & DESIGN GMBH

Die ganze Welt für Raumgestaltung.

GARDINEN & DEKOSTOFFE |
NÄHATELIER & POLSTERWERKSTATT |
TAPETEN | TEPPICHE & BODENBELÄGE |
WOHN-ACCESSOIRES |
HAUS- & TISCHWÄSCHE | BADTEPPICHE |
SONNEN- & INSEKTENSCHUTZ

TEL. 076 44 . 91 41 30
WWW.SCHIEBLE-RAUM-DESIGN.DE
OFFENBURGER STR. 11 | 79341 KENZINGEN

GUTE REISE!

Trost durch
individuelle
Abschiedsrituale



Bestattungshaus Frank Siegwarth

Inh. Christina Siegwarth e. K. Meisterbetrieb

79336 Herbolzheim | Hauptstraße 37 07643 / 93 78 81

79312 Emmendingen | Gartenstraße 6 07641 / 33 88

www.bestattungshaus-siegwarth.de



LERNSTUDIO Möller

Intensivkurse:

„Fit ins neue Schuljahr“
„Prüfungsvorbereitung“

6.9. bis 10.9.21



Jetzt anmelden!



Emmendingen
Lammstraße 21
Tel.: 07641/ 5 44 95

Herbolzheim
Hauptstraße 18
Tel.: 07643/ 40 007

www.lernstudio-moeller.de

**Wenn Picki, dann zur Sigi
Kosmetik - Fußpflege**
(auch Hausbesuche) Tel. 0 76 44 / 47 17

s' Lindewirts
Gartenwirtschaft

Do - Sa
ab 17 Uhr
geöffnet



Linde
NORDWEIL



Sommerkarte & Do: Schnitzelkarte
07644 1451 - www.linde-nordweil.de

wertBW

Wir ermitteln den Wert Ihrer Immobilie
kostenfrei und unverbindlich.

www.wertbw.de

**WIR SUCHEN
DICH!**
Jetzt bewerben!

als Mensakraft in Teilzeit u./o Aushilfe,
die unser Team in einer Schulmensa in
Herbolzheim oder Emmendingen unterstützt.
Sie sind verantwortungsbewusst, offen im
Umgang mit Schülern und sprechen Deutsch?
Dann vereinbaren Sie gleich einen Termin!
Wir freuen uns auf SIE!
Silvia Wagner (s.wagner.cds@gmail.com)

Kernarbeitszeit
08:00 - 15:00

0151/26466883



Meisterstück der Innovation

SEIDENWEICHES
BWT PERLWASSER

BWT PERLA

bwt.com



Erhältlich bei:



Bugstraße 8, D-79336 Herbolzheim
Tel.: +49 7643 91 080
info@welte-sanitaertechnik.de

BLEIBEN SIE MOBIL!

FÜHRERSCHEINFREI



Charly®

Hohe Reichweite
Geschlossene Kabine mit Heizung
Geräumiger Kofferraum

6 & 15
KM/H

Pride Elektromobile

Mobilität und
Unabhängigkeit im Alltag



+ weitere Modelle bis 45 km/h und
Mopedführerschein möglich

07644 - 92179-21 Fax: -20

www.seniorenelektrofahrzeug.de

Leichtmobile GmbH & Co. KG 79341 Kenzingen Tullastr. 6

Kälte- und Klimatechnik

- Planung
- Errichten
- Wartung
- Berechnungen
- Dichtheitskontrolle
- Instandhaltung von Anlagen
- Zertifizierter Fachbetrieb



Offenburger Straße 8 Telefon: 0 76 44 - 15 30
 79341 Kenzingen Telefax: 0 76 44 - 67 95
www.elektrohaus-reber.de

Verständnisvolle Hilfe, sachkundige Beratung und Auskunft



BESTATTUNGSINSTITUT

Kurt Heudorf

Bestattungen · Überführungen
 von und nach jedem gewünschten Ort

Erladigung aller Formalitäten
 barrierefreier Zugang zum Büro

Schwabentorstr. 6 · 79341 Kenzingen · Tel. 0 76 44 / 44 41
 79336 Herbolzheim · Tel. 0 76 43 / 44 41

www.NECON.de

Badespass 100% chemikalienfrei!



Werksverkauf jetzt anrufen:

EM / 91 23 40 Hr. Kaiser



Kabellos.
 Tadellos.
 Schwerelos.

VORWERK

**Dancing
 clean!**

Besserwischer deines Vertrauens

Marc Rothbauer

Für dich da in Riegel & Kenzingen
 07641 9569036

0162 7978400

Marc.Rothbauer

@kobold-kundenberater.de



Vorwerk Deutschland Stiftung & Co. KG, Mühlenweg 17 - 37, 42270 Wuppertal



Wir beraten Sie kostenfrei und neutral zu den Themen:

Pflege, Demenz und Familienhilfe

Unser ambulanter Pflegedienst versorgt Sie in den Bereichen:

- Körperliche Pflegemaßnahmen
- Behandlungspflege
- Weitere Leistungen Rund um die Pflege
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Hausnotruf
- Mahlzeitenbringdienst
- Familienhilfe

Beratungszentrum der ökumenischen Sozialstation St. Franziskus Unterer Breisgau e.V.
 Bismarckstrasse 19b • 79336 Herbolzheim • Tel. 07643-933698-0 • www.sst-herbolzheim.de
 Öffnungszeiten: Mo-Do: 08:00 - 16:00 Uhr, Fr: 08:00 - 15:00 Uhr • Termine nach Vereinbarung auch
 abends und samstags

Bodenebene Dusche im Bad für mehr Komfort – von Schüber Bad

Emmendingen: „Da unser Bad schon etwas in die Jahre gekommen war, waren wir auf der Suche nach einem Installateur. Wir wollten uns aber sicher sein, einen zuverlässigen Partner mit hoher Qualität an der Seite zu haben. Unsere Nachbarn haben uns dann die Firma Schüber empfohlen.“ erzählt Herr Schulz.



„Meiner Frau war es wichtig, dass das Bad leicht zu pflegen ist. Deshalb haben wir uns für eine bodenebene Dusche entschieden.

Mit der 3D- Computerplanung konnten wir uns das Bad auch schon vorher ansehen.“

Die Koordination aller Handwerker übernahm komplett die Firma Schüber. „So garantieren wir unseren Kunden eine stressfreie Renovierungsphase. Das ist unser Service.“ erklärt

Frau Schüber. Wenn auch Sie über eine Badrenovierung nachdenken, dann informieren Sie sich gerne unverbindlich am **Donnerstag, den 15.07.21**

beim Badberaterstag mit dem Thema „Badrenovierung mit bodenebener Dusche“ bei der Firma Schüber Bad in Emmendingen; Am Elzdamm 36/1 in der RAUM-Galerie (beim Dänischen Bettenlager). **Der Vortrag beginnt um 18 Uhr.**

Hier haben Sie auch die Möglichkeit sich in der großen Bäderausstellung umzuschauen. Da die Plätze begrenzt sind, bitten wir um Anmeldung unter: 07641/934780. Alle Corona-Schutzmaßnahmen werden selbstverständlich eingehalten.

SchüberBad
 Bäder zum Verlieben